



# **IBSF-Klassifizierungsregeln für Para-Bob und Para-Skeleton**

**2018**

## Inhaltsverzeichnis

Organisation.....	6
Teil Eins: Allgemeine Bestimmungen.....	6
1 Geltungsbereich und Anwendung .....	6
Annahme .....	6
Klassifizierung .....	6
Anwendung .....	6
Internationale Klassifizierung.....	6
Auslegung und Verweise.....	7
2 Rollen und Verantwortlichkeiten.....	7
Verantwortlichkeiten des Athleten.....	7
Verantwortlichkeiten des Athletenbetreuungspersonals.....	7
Verantwortlichkeiten des Klassifizierungspersonals .....	8
Teil Zwei: Klassifizierungspersonal .....	8
3 Klassifizierungspersonal.....	8
Klassifizierungsleiter.....	8
Klassifizierer .....	8
Hauptklassifizierer .....	8
Auszubildende Klassifizierer .....	9
4 Klassifiziererkompetenzen, Schulung und Zertifizierung.....	9
5 Klassifizierer-Verhaltenskodex.....	10
Teil Drei: Athletenbewertung .....	10
6 Allgemeine Bestimmungen.....	10
7 Geeignete Beeinträchtigung.....	11
Beurteilung der geeigneten Beeinträchtigung.....	11

---

8	Mindestbeeinträchtigungskriterien.....	12
9	Sportklasse.....	13
10	Nicht abgeschlossene Klassifizierung.....	13
Teil Vier: Athletenbewertung und Klassifizierungsgremium .....		14
11	Das Klassifizierungsgremium.....	14
	Allgemeine Bestimmungen.....	14
12	Verantwortlichkeiten des Klassifizierungsgremiums.....	14
13	Bewertungssessionen.....	15
14	Beobachtung im Wettkampf.....	16
15	Sportklassenstatus.....	17
	Sportklassenstatus bestätigt.....	17
	Sportklassenstatus „zu überprüfen“.....	17
	Sportklassenstatus „zu einem festen Termin zu überprüfen“.....	18
	Änderungen der Sportklassenkriterien .....	18

16	Mehrere Sportklassen .....	18
	Mehrere geeignete Beeinträchtigungen.....	18
	Athleten mit körperlicher Beeinträchtigung.....	18
	Wechsel der Sportklasse.....	19
17	Benachrichtigung.....	19
Teil Fünf: Sportklasse „nicht geeignet“ .....		19
18	Sportklasse „nicht geeignet“ .....	19
Allgemeine Bestimmungen.....		19
	Fehlen einer geeigneten Beeinträchtigung.....	19
	Nichterfüllung der Mindestbeeinträchtigungskriterien.....	20
Teil Sechs: Proteste.....		20
	Proteste.....	20
19	Geltungsbereich eines Protests.....	20
20	Protestberechtigte.....	21
21	Nationale Proteste.....	21
22	Nationales Protestverfahren.....	21
23	IBSF-Proteste.....	22
24	IBSF-Protestverfahren.....	22
25	Protestgremium.....	23
26	Bestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit eines Protestgremiums.....	23
27	Besondere Bestimmungen.....	23
	Anwendung bei Großwettkämpfen.....	24
28	Ad-hoc-Bestimmungen für Proteste.....	24
Teil Sieben: Fehlverhalten während der Bewertungssession.....		24
29	Nichtteilnahme an der Bewertungssession.....	24
30	Aussetzung der Bewertungssession.....	24

Teil Acht: Ärztliche Untersuchung.....	25
31 Ärztliche Untersuchung.....	25
Neunter Teil: Vorsätzliche Falschdarstellung.....	26
32 Vorsätzliche Falschdarstellung.....	26
Teil Zehn: Verwendung von Athleteninformationen.....	27
33 Klassifizierungsdaten.....	27
34 Einwilligung und Verarbeitung.....	27
35 Klassifizierungsforschung.....	27
36 Benachrichtigung der Athleten .....	28
37 Sicherheit der Klassifizierungsdaten.....	28
38 Weitergabe von Klassifizierungsdaten.....	28
39 Aufbewahrung der Klassifizierungsdaten.....	28
40 Zugriffsrechte auf Klassifizierungsdaten.....	28
41 Klassifizierungsstammdatenlisten.....	29
Teil Elf: Berufung.....	29
42 Berufung.....	29
43 Berufungsberechtigte Parteien.....	29
44 Berufungen.....	29
45 Ad-hoc-Bestimmungen für Berufungsfälle.....	29
Teil Zwölf: Glossar.....	30
Anhang – Appendix.....	35
Athletes with Physical Impairment - Sportler mit körperlicher Beeinträchtigung.....	35

## Organisation

### Teil Eins: Allgemeine Bestimmungen

#### 1 Geltungsbereich und Anwendung

##### Annahme

- 1.1 Diese Klassifizierungsregeln und -bestimmungen für Para-Bob und Para-Skeleton werden in diesem Dokument als "Klassifizierungsregeln" bezeichnet. Sie wurden vom Internationalen Bob und Skeleton Verband (IBSF) erstellt, um die Anforderungen des Athletenklassifizierungskodex des IPC - *IPC Athlete Classification Code* - 2015 und der Internationalen Standards umzusetzen.
- 1.2 Die Klassifizierungsregeln wurden vom IBSF-Exekutivkomitee verabschiedet.
- 1.3 Diese Klassifizierungsregeln beziehen sich auf einen Anhang. Dieser Anhang ist ein fester Bestandteil der Klassifizierungsregeln.
- 1.4 Diese Klassifizierungsregeln sind Teil der IBSF-Para-Bob- und Para-Skeleton-Reglemente.
- 1.5 Die Klassifizierungsregeln werden durch eine Reihe von Klassifizierungsformularen ergänzt, die zur Unterstützung der Athletenbewertung erstellt wurden. Diese Formulare stehen auf der IBSF-Website zum Download bereit und können von Zeit zu Zeit von der IBSF geändert werden.

##### Klassifizierung

1.6 Die Klassifizierung erfolgt mit dem Ziel:

- a) festzulegen, wer berechtigt ist, an Para-Bob- und Para-Skeleton-Wettkämpfen teilzunehmen und somit die Möglichkeit hat, das Ziel zu erreichen, ein Paralympischer Athlet zu werden; und
- b) Athleten in Sportklassen einzuteilen, die darauf abzielen, die Auswirkungen der Beeinträchtigung zu minimieren und zu gewährleisten, dass anhand der Höchstleistungen bestimmt wird, welcher Athlet oder welche Mannschaft letztendlich siegreich ist.

##### Anwendung

- 1.7 Diese Klassifizierungsregeln gelten für alle Athleten und Athletenbetreuer, die bei der IBSF als Para-Athleten registriert und/oder lizenziert sind und/oder an von der IBSF organisierten, genehmigten oder anerkannten Para-Events oder Wettkämpfen teilnehmen.
- 1.8 Diese Klassifizierungsregeln müssen in Verbindung mit allen anderen geltenden Reglementen der IBSF gelesen und angewendet werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die sporttechnischen Regeln von Para-Bob und Para-Skeleton. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klassifizierungsregeln und anderen Regeln haben die Klassifizierungsregeln Vorrang.

##### Internationale Klassifizierung

- 1.9 Die IBSF gestattet einem Athleten nur dann die Teilnahme an einem internationalen Para-Bob- oder Para-Skeleton-Wettkampf, wenn diesem Athleten eine Sportklasse (außer der Sportklasse „Nicht geeignet“) zugewiesen wurde und er in Übereinstimmung mit diesen Klassifizierungsregeln den Sportklassenstatus besitzt.
- 1.10 Die IBSF bietet Athleten die Möglichkeit, eine Sportklasse zu erhalten und bei anerkannten Wettkämpfen (oder an anderen von der IBSF definierten Orten) in Übereinstimmung mit diesen Klassifizierungsregeln einem Sportklassenstatus zugeordnet zu werden. Die IBSF wird die Athleten und Nationalverbände bzw. Nationalen Gremien im Voraus über solche anerkannten Wettkämpfe oder andere Orte informieren.

## Auslegung und Verweise

- 1.11 Verweise auf einen "Artikel" bedeuten einen Artikel dieser Klassifizierungsregeln, Verweise auf einen "Anhang" bedeuten einen Anhang zu diesen Klassifizierungsregeln, und in diesen Klassifizierungsregeln verwendete großgeschriebene Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen im Glossar dieser Klassifizierungsregeln gegeben wird.
- 1.12 Verweise auf einen "Sport" in diesen Klassifizierungsregeln beziehen sich sowohl auf einen Sport als auch auf eine einzelne Disziplin innerhalb eines Sports wie Para-Bob, Para-Bob mit Anschlag und Para-Skeleton.
- 1.13 Die Anlagen zu diesen Klassifizierungsregeln sind Teil dieser Klassifizierungsregeln, wobei beide von Zeit zu Zeit von der IBSF geändert, ergänzt und/oder ersetzt werden können.
- 1.14 Diese Klassifizierungsregeln enthalten auch spezifische Inhalte im Anhang durch Verweis. Der Anhang ist Teil dieser Klassifizierungsregeln und kann von Zeit zu Zeit durch die IBSF geändert, ergänzt und/oder ersetzt werden.
- 1.15 Die in diesen Klassifizierungsregeln verwendeten Überschriften dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keine von dem oder den jeweiligen Artikeln getrennte Bedeutung.
- 1.16 Diese Klassifizierungsregeln sind als eigenständiger Text, jedoch in Übereinstimmung mit dem *IPC Athlete Classification Code (Athletenklassifizierungskodex) 2015* und den dazugehörigen internationalen Standards anzuwenden und auszulegen.

## 2 Rollen und Verantwortlichkeiten

- 2.1 Es liegt in der persönlichen Verantwortung der Athleten, des Athletenbetreuungspersonals und des Klassifizierungspersonals, sich mit allen Anforderungen dieser Klassifizierungsregeln vertraut zu machen.

### Verantwortlichkeiten des Athleten

2.2 Die Rollen und Verantwortlichkeiten der Athleten umfassen:

- a) die Kenntnis und Einhaltung aller anwendbaren Richtlinien, Regeln und Prozesse, die durch diese Klassifizierungsregeln und die IBSF festgelegt wurden;
- b) Teilnahme an der Athletenbewertung in gutem Glauben;
- c) gegebenenfalls Sicherstellung, dass der IBSF angemessene Informationen über Gesundheitszustände und geeignete Beeinträchtigungen zur Verfügung gestellt und/oder zur Verfügung gestellt werden;
- d) bei Ermittlungen wegen Verstößen gegen diese Klassifizierungsregeln mitzuwirken und
- e) sich durch den Austausch persönlicher Erfahrungen und Fachkenntnisse aktiv am Prozess der Aufklärung und Bewusstseinsbildung und der Klassifizierungsforschung zu beteiligen.

### Verantwortlichkeiten des Athletenbetreuungspersonals

2.3 Zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Athletenbetreuungspersonals gehören:

- a) die Kenntnis und Einhaltung aller anwendbaren Politiken, geltenden Regeln und Prozesse, die von diesen Klassifizierungsregeln und der IBSF festgesetzt wurden;
- b) ihren Einfluss auf die Werte und das Verhalten der Athleten zu nutzen, um eine positive und kollaborative Klassifizierungshaltung und Kommunikation zu fördern;

- c) Unterstützung bei der Entwicklung, beim Management und der Umsetzung von Klassifizierungssystemen und
- d) Mitwirkung bei Ermittlungen wegen Verstößen gegen diese Klassifizierungsregeln.

### **Verantwortlichkeiten des Klassifizierungspersonals**

- 2.4 Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Klassifizierungspersonals umfassen u.a:
- a) die umfassende Kenntnis aller anwendbaren Politiken, geltenden Regeln und Prozesse, die durch diese Klassifizierungsregeln und die IBSF festgelegt wurden;
  - b) Nutzung seines Einflusses, um eine positive und kollaborative Klassifizierungshaltung und Kommunikation zu fördern;
  - c) Unterstützung bei der Entwicklung, beim Management und der Umsetzung von Klassifizierungssystemen, einschließlich der Teilnahme an Bildung und Forschung; und
  - d) Mitwirkung bei Ermittlungen wegen Verstößen gegen diese Klassifizierungsregeln.

## **Teil Zwei: Klassifizierungspersonal**

### **3 Klassifizierungspersonal**

- 3.1 Das Klassifizierungspersonal ist für die wirksame Umsetzung dieser Klassifizierungsregeln von grundlegender Bedeutung. Die IBSF wird eine Reihe von Klassifizierungspersonen ernennen, von denen jede eine Schlüsselrolle bei der Organisation, Durchführung und dem Management der Klassifizierung für die IBSF spielen wird.

#### **Klassifizierungsleiter**

- 3.2 Das IBSF-Exekutivkomitee ernennt einen Klassifizierungsleiter. Der Klassifizierungsleiter ist eine Person, die für die Leitung, das Management, die Koordinierung und Umsetzung der Klassifizierungsangelegenheiten der IBSF verantwortlich ist.
- 3.3 Ist eine Position des Leiters der Klassifizierung vakant, kann das IBSF-Exekutivkomitee eine andere Person oder Personengruppe kollektiv ernennen (vorausgesetzt, diese Person oder Personengruppe erklärt sich bereit, den Klassifizierer-Verhaltenskodex einzuhalten), um bis zur Ernennung der Position als Klassifizierungsleiter zu fungieren.
- 3.4 Der Klassifizierungsleiter muss kein zertifizierter Klassifizierer sein.
- 3.5 Der Klassifizierungsleiter kann bestimmte Verantwortlichkeiten und/oder bestimmte Aufgaben an bestimmte Klassifizierer oder andere von der IBSF bevollmächtigte Personen übertragen.
- 3.6 Nichts in diesen Klassifizierungsregeln hindert den Klassifizierungsleiter (wenn er als Klassifizierer zertifiziert ist) daran, auch zum Klassifizierer und/oder Hauptklassifizierer ernannt zu werden.

#### **Klassifizierer**

- 3.7 Ein Klassifizierer ist eine von der IBSF bevollmächtigte und zertifizierte Person, die einige oder alle Teile der Athletenbewertung als Mitglied eines Klassifizierungsgremiums durchführt.

#### **Hauptklassifizierer**

- 3.8 Ein Hauptklassifizierer ist ein Klassifizierer, der für die Leitung, das Management, die



Koordinierung und Umsetzung von Klassifizierungsangelegenheiten für einen bestimmten Wettkampf oder an einem anderen von der IBSF definierten Ort zuständig ist. Insbesondere kann ein Hauptklassifizierer von der IBSF aufgefordert werden, folgendes zu tun:

- 3.8.1 Identifizierung der Athleten, die an einer Bewertungssession teilnehmen müssen;
  - 3.8.2 Beaufsichtigung der Klassifizierer, um sicherzustellen, dass diese Klassifizierungsregeln während der Klassifizierung ordnungsgemäß angewendet werden;
  - 3.8.3 Bearbeitung von Protesten in Absprache mit der IBSF;
  - 3.8.4 Aufnahme von Kontakten zum zuständigen Veranstalter des Wettkampfs, um sicherzustellen, dass alle Reise-, Unterkunfts- und sonstigen Logistikprozesse so organisiert sind, dass die Klassifizierer ihre Aufgaben beim Wettkampf erfüllen können.
- 3.9. Ein Hauptklassifizierer kann bestimmte Verantwortlichkeiten und Aufgaben an andere entsprechend qualifizierte Klassifizierer oder andere entsprechend qualifizierte IBSF-Funktionäre oder Vertreter und/oder entsprechend qualifizierte Personen im lokalen Organisationskomitee eines Wettkampfs übertragen.

#### **Auszubildende Klassifizierer**

- 3.10 Ein auszubildender Klassifizierer ist eine Person, die sich bei der IBSF in offizieller Ausbildung befindet.
- 3.11 Der IBSF-Klassifizierungsleiter kann auszubildende Klassifizierer zur Teilnahme an einigen oder allen Teilen der Athletenbewertung unter der Aufsicht eines Klassifizierungsgremiums ernennen, um Klassifizierungskompetenzen zu entwickeln.

## **4 Klassifiziererkompetenzen, Schulung und Zertifizierung**

- 4.1 Ein Klassifizierer ist berechtigt, als Klassifizierer zu fungieren, wenn er von der IBSF als Klassifizierer mit den entsprechenden Kompetenzen zertifiziert wurde.
- 4.2 Die IBSF bietet den Klassifizierern regelmäßige Aus- und Weiterbildung an, um sicherzustellen, dass die Klassifizierer die Klassifiziererkompetenzen erhalten und/oder aufrechterhalten.
- 4.3 Die Klassifizierungskompetenzen müssen folgende Fähigkeiten eines Klassifizierers umfassen:
  - 4.3.1 ein gründliches Verständnis dieser Klassifizierungsregeln;
  - 4.3.2 ein Verständnis von Para-Bob und Para-Skeleton, bezüglich dessen sie eine Zertifizierung als Klassifizierer anstreben, einschließlich eines Verständnisses der technischen Regeln der Sportart(en);
  - 4.3.3 ein Verständnis des Kodex und der internationalen Standards; und
  - 4.3.4 die berufliche(n) Qualifikation(en), Erfahrungen, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen, um als Klassifizierer für die IBSF zu fungieren. Dazu gehört, dass Klassifizierer folgendes müssen:
    - a) in einem von der IBSF nach eigenem Ermessen für akzeptabel erachteten Bereich als zertifizierter Mediziner, Physiotherapeut, Ergotherapeut oder Prothetiker tätig sein, der über Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen wie Rückenmarksläsionen, Bewegungseinschränkungen und orthopädischen Einschränkungen im Sinne der Sportklassenprofile verfügt und für die Beurteilung der Muskelkraft und des Bewegungsumfangs ausgebildet ist.

- 4.4 Die IBSF hat ein Verfahren für die Klassifizierer-Zertifizierung festgelegt, nach dem die Klassifizierer-Kompetenzen bewertet werden. Dieser Prozess beinhaltet:
- 4.4.1 die Teilnahme an Para-Bob- und Para-Skeleton-Athletenbewertungen unter der Aufsicht des Hauptklassifizierers;
  - 4.4.2 die Teilnahme an IBSF-Klassifizierungsschulungen und -Ausbildungsprogrammen;
  - 4.4.3 die Zertifizierung durch den Klassifizierungsleiter und den Medizinischen Ausschuss der IBSF; und
  - 4.4.4 die halbjährliche Nachzertifizierung der Klassifizierer.
- 4.5 Personen, die auszubildende Klassifizierer werden wollen, müssen mindestens über die in Artikel 4.3.4 beschriebenen Fachkenntnisse verfügen. Die IBSF wird den auszubildenden Klassifizierern eine Einstiegsstufenausbildung gewährleisten.

## **5 Klassifizierer-Verhaltenskodex**

- 5.1 Die Integrität der Klassifizierung im Para-Bob und Para-Skeleton hängt vom Verhalten des Klassifizierungspersonals ab. Die IBSF hat daher eine Reihe von Verhaltensregeln verabschiedet, die als "Klassifizierer-Verhaltenskodex" bezeichnet werden.
- 5.2 Das gesamte Klassifizierungspersonal muss den Klassifizierer-Verhaltenskodex einhalten.
- 5.3 Jede Person, die glaubt, dass ein Angehöriger des Klassifizierungspersonals in irgendeiner Weise gegen den Klassifizierer-Verhaltenskodex verstoßen hat, muss dies der IBSF melden.
- 5.4 Falls die IBSF eine derartige Meldung, wird sie dies Meldung prüfen und gegebenenfalls Disziplinarmaßnahmen ergreifen.
- 5.5 Die IBSF kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob ein Klassifizierer einem tatsächlichen, vermeintlichen und/oder potenziellen Interessenkonflikt unterliegt oder nicht.

## **Teil Drei: Athletenbewertung**

### **6 Allgemeine Bestimmungen**

- 6.1 Die IBSF hat in diesen Klassifizierungsregeln, insbesondere im Anhang, das Verfahren, die Bewertungskriterien und die Methodik festgelegt, nach denen die Athleten einer Sportklasse zugeordnet werden und den Sportklassenstatus erhalten. Dieser Prozess wird als Athletenbewertung bezeichnet.
- 6.2 Die Athletenbewertung umfasst eine Reihe von Schritten, und diese Klassifizierungsregeln enthalten daher Bestimmungen für:
  - 6.2.1 eine Beurteilung, ob ein Athlet eine geeignete Beeinträchtigung für den Sport hat oder nicht;
  - 6.2.2 eine Beurteilung, ob ein Athlet die Mindestbeeinträchtigungskriterien für den Sport erfüllt; und
  - 6.2.3 die Zuweisung einer Sportklasse (und die Festsetzung eines Sportklassenstatus) in Abhängigkeit davon, inwieweit ein Athlet in der Lage ist, die für den Sport grundlegenden Aufgaben und Aktivitäten auszuführen.

## 7 Geeignete Beeinträchtigung

- 7.1 Jeder Athlet, der in einer von der IBSF geregelten Sportart Wettkämpfe bestreiten möchte, muss eine geeignete Beeinträchtigung aufweisen und diese geeignete Beeinträchtigung muss permanenter Art sein.
- 7.2 Im Anhang sind die für die Teilnahme an Para-Bob und Para-Skeleton in Frage kommenden Beeinträchtigungen aufgeführt.
- 7.3 Jede Beeinträchtigung, die nicht als geeignete Beeinträchtigung im Anhang aufgeführt ist, wird als „Nicht geeignete Beeinträchtigung“ bezeichnet.

### Beurteilung der geeigneten Beeinträchtigung

- 7.4 Die IBSF stellt fest, ob ein Athlet eine geeignete Beeinträchtigung hat.
  - 7.4.1 Um sicherzustellen, dass ein Athlet eine geeignete Beeinträchtigung hat, kann die IBSF von jedem Athleten den Nachweis verlangen, dass er einen dies „rechtfertigenden Gesundheitszustand“ aufweist. Im Anhang sind Beispiele für Gesundheitszustände aufgeführt, die nicht zu den rechtfertigenden Gesundheitszuständen gehören.
  - 7.4.2 Die Mittel, mit denen die IBSF feststellt, dass ein bestimmter Athlet eine geeignete Beeinträchtigung aufweist, liegen im alleinigen Ermessen der IBSF, und das Verfahren wird ausführlich im Klassifizierungsleitfaden Artikel 4 beschrieben. Die IBSF kann davon ausgehen, dass die geeignete Beeinträchtigung eines Athleten hinreichend offensichtlich ist und daher keinen Nachweis für die geeignete Beeinträchtigung des Athleten erfordert.
  - 7.4.3 Falls die IBSF bei der Prüfung, ob ein Athlet eine geeignete Beeinträchtigung hat, feststellt, dass der Athlet einen bestimmten Gesundheitszustand aufweist, und glaubt, dass sich dieser Gesundheitszustand dahingehend auswirken kann, dass die Teilnahme an einem Wettkampf für diesen Athleten unsicher ist, oder dass bei Teilnahme dieses Athleten ein Risiko für die Gesundheit des Athleten (oder anderer Athleten) besteht, kann sie den Athleten gemäß Artikel 10 dieser Klassifizierungsregeln als einen „Athleten mit nicht bestandener Klassifizierung“ bezeichnen. In solchen Fällen wird die IBSF dem zuständigen Nationalverband die Gründe für diese Bezeichnung erläutern.
- 7.5 Ein Athlet muss (wenn er dazu aufgefordert wird) der IBSF Diagnoseinformationen zur Verfügung stellen, die wie folgt bereitgestellt werden müssen:
  - 7.5.1 Der zuständige Nationalverband muss bei der Registrierung eines Athleten ein medizinisches Diagnoseformular bei der IBSF einreichen.
  - 7.5.2 Das medizinische Diagnoseformular muss in englischer Sprache ausgefüllt, datiert und von einem zertifizierten Therapeuten unterzeichnet werden.
  - 7.5.3 Das medizinische Diagnoseformular muss mit belegenden diagnostischen Informationen eingereicht werden, wenn dies von der IBSF gefordert wird.
- 7.6 Die IBSF kann von einem Athleten verlangen, das medizinische Diagnoseformular (mit den erforderlichen belegenden diagnostischen Informationen) erneut einzureichen, wenn die IBSF nach eigenem Ermessen das medizinische Diagnoseformular und/oder die diagnostischen Informationen als unvollständig oder inkonsistent betrachtet.
- 7.7 Wenn die IBSF von einem Athleten verlangt, Diagnoseinformationen zur Verfügung zu stellen, kann sie die Diagnoseinformationen selbst prüfen und/oder einen Eignungsbewertungsausschuss damit beauftragen.
- 7.8 Folgendes Verfahren findet für die Bildung eines Eignungsbewertungsausschusses und die

Prüfung der diagnostischen Informationen durch letzteren Anwendung:

- 7.8.1 Der Klassifizierungsleiter teilt dem zuständigen Nationalverband mit, dass diagnostischen Informationen im Namen des Athleten bereitgestellt werden müssen. Der Klassifizierungsleiter erklärt, welche diagnostischen Informationen erforderlich sind und für welche Zwecke sie benötigt werden.
  - 7.8.2 Der Klassifizierungsleiter legt die Fristen für die Einreichung von Diagnoseinformationen fest.
  - 7.8.3 Der Klassifizierungsleiter ernennt einen Eignungsbewertungsausschuss. Der Eignungsbewertungsausschuss muss, wenn möglich, aus dem Klassifizierungsleiter und mindestens zwei weiteren Experten mit entsprechender medizinischer Qualifikation bestehen. Alle Mitglieder des Eignungsbewertungsausschusses müssen Vertraulichkeitserklärungen unterzeichnen.
  - 7.8.4 Falls der/die Klassifizierungsleiter/in der Ansicht ist, dass er/sie nicht über die erforderlichen Kompetenzen zur Beurteilung der diagnostischen Informationen verfügt, wird er/sie nicht an der Überprüfung der diagnostischen Informationen teilnehmen, sondern den Eignungsbewertungsausschuss unterstützen.
  - 7.8.5 Soweit möglich, sollten alle Hinweise auf den jeweiligen Athleten und die Quelle(n) der Diagnoseinformationen dem Eignungsbewertungsausschuss vorenthalten werden. Jedes Mitglied des Eignungsbewertungsausschusses prüft die Diagnoseinformationen und entscheidet, ob diese Informationen das Vorliegen einer geeigneten Beeinträchtigung belegen.
  - 7.8.6 Kommt der Eignungsbewertungsausschuss zu dem Schluss, dass der Athlet eine geeignete Beeinträchtigung aufweist, wird dem Athleten der Abschluss der Athletenbewertung seitens eines Klassifizierungsgremiums gestattet.
  - 7.8.7 Ist der Eignungsbewertungsausschuss nicht davon überzeugt, dass der Athlet eine geeignete Beeinträchtigung hat, wird der Klassifizierungsleiter dem zuständigen Nationalverband eine entsprechende Entscheidung schriftlich mitteilen. Der Nationalverband erhält Gelegenheit, sich zu der Entscheidung zu äußern und kann dem Eignungsbewertungsausschuss weitere diagnostische Informationen zur Prüfung vorlegen. Wird die Entscheidung später revidiert, informiert der Klassifizierungsleiter den Nationalverband.
  - 7.8.8 Falls die Entscheidung nicht geändert wird, stellt der Klassifizierungsleiter ein endgültiges Entscheidungsschreiben an den Nationalverband aus.
  - 7.8.9 Der Eignungsbewertungsausschuss kann seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit treffen. Wenn der/die Klassifizierungsleiter/in Mitglied des Eignungsbewertungsausschusses ist, kann er/sie sein/ihr Veto gegen jegliche Entscheidung einlegen, falls er/sie nicht mit der Schlussfolgerung einverstanden ist, dass die Diagnoseinformation eine geeignete Beeinträchtigung des Athleten belegt.
- 7.9 Die IBSF kann eine oder mehrere der oben beschriebenen Funktionen an ein Klassifizierungsgremium übertragen.

## 8 Mindestbeeinträchtigungskriterien

- 8.1 Ein Athlet, der an Wettkämpfen eines Sports teilnehmen möchte, muss eine geeignete Beeinträchtigung aufweisen, die den für diesen Sport geltenden Mindestbeeinträchtigungskriterien entspricht.
- 8.2 Die IBSF hat Mindestbeeinträchtigungskriterien festgelegt, um sicherzustellen, dass die

geeignete Beeinträchtigung des jeweiligen Athleten das Ausmaß beeinflusst, in dem der Athlet in der Lage ist, die für den Sport grundlegenden spezifischen Aufgaben und Aktivitäten auszuführen.

- 8.3 Im Anhang sind die für jede Sportart geltenden Mindestbeeinträchtigungskriterien und das Verfahren festgelegt, nach dem die Erfüllung der Mindestbeeinträchtigungskriterien seitens des Athleten durch ein Klassifizierungsgremium im Rahmen einer Bewertungssession zu beurteilen ist.
- 8.4 Jeglichem Athleten, der die Mindestbeeinträchtigungskriterien für eine Sportart nicht erfüllt, muss für diese Sportart die Sportklasse „Nicht geeignet“ zugeordnet werden.
- 8.5 Ein Klassifizierungsgremium wird beurteilen, ob ein Athlet die Mindestbeeinträchtigungskriterien erfüllt oder nicht. Dies erfolgt im Rahmen einer Bewertungssession. Vor der Teilnahme an einer Bewertungssession muss ein/e Athlet/in zunächst die IBSF davon überzeugen, dass er oder sie eine geeignete Beeinträchtigung hat.
- 8.6 In Bezug auf die Verwendung von adaptiver Ausrüstung dürfen die Mindestbeeinträchtigungskriterien nicht berücksichtigen, inwieweit die Verwendung von adaptiver Ausrüstung Auswirkungen darauf haben könnte, wie der Athlet in der Lage ist, die für Para-Bob und Para-Skeleton grundlegenden spezifischen Aufgaben und Aktivitäten auszuführen.

## 9 Sportklasse

- 9.1 Eine Sportklasse ist eine von der IBSF in diesen Klassifizierungsregeln definierte Kategorie, in der Athleten nach den Auswirkungen einer geeigneten Beeinträchtigung auf ihre Fähigkeit gruppiert werden, die für eine Sportart grundlegenden spezifischen Aufgaben und Aktivitäten auszuführen,
  - 9.1.1 Einem Athleten, der keine geeignete Beeinträchtigung aufweist oder die Mindestbeeinträchtigungskriterien nicht erfüllt, muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 18 dieser Klassifizierungsregeln die Sportklasse „Nicht geeignet“ zugeordnet werden.
  - 9.1.2 Einem Athleten, der die Mindestbeeinträchtigungskriterien für eine Sportart erfüllt, muss eine Sportklasse zugewiesen werden (vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Klassifizierungsregeln über die Nichtteilnahme an der Athletenbewertung und die Aussetzung der Athletenbewertung).
  - 9.1.3 Mit Ausnahme der Zuordnung der Sportklasse „Nicht geeignet“ durch die IBSF (gemäß Artikel 18.1) darf sich die Zuweisung einer Sportklasse ausschließlich auf eine Bewertung durch ein Klassifizierungsgremium dahingehend stützen, inwieweit die geeignete Beeinträchtigung des Athleten die spezifischen Aufgaben und Tätigkeiten betrifft, die für den Sport von grundlegender Bedeutung sind. Diese Bewertung muss in einem kontrollierten, nicht wettkampfbezogenen Umfeld erfolgen, das die wiederholte Beobachtung von Schlüsselaufgaben und -aktivitäten ermöglicht.
- 9.2 Im Anhang sind die Bewertungsmethodik und die Bewertungskriterien für die Zuordnung einer Sportklasse und die Bestimmung des Sportklassenstatus festgelegt.

## 10 Nicht abgeschlossene Klassifizierung

- 10.1 Kann die IBSF oder ein Klassifizierungsgremium einem Athleten in irgendeiner Phase der

Athletenbewertung keine Sportklasse zuweisen, kann der Klassifizierungsleiter oder der zuständige Hauptklassifizierer diesem Athleten die Bezeichnung „Athlet mit nicht abgeschlossener Klassifizierung“ zuweisen.

- 10.2 Die Bezeichnung „Athlet mit nicht abgeschlossener Klassifizierung“ ist keine Sportklasse und unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Klassifizierungsregeln für Proteste. Die Bezeichnung „Athlet mit nicht abgeschlossener Klassifizierung“ wird jedoch für die Zwecke der Klassifizierungs-Stammdatenliste der IBSF vermerkt.
- 10.3 Ein Athlet, der die Bezeichnung „Athlet mit nicht abgeschlossener Klassifizierung“ trägt, darf keine Wettkämpfe in den Sportarten der IBSF bestreiten

## **Teil Vier: Athletenbewertung und Klassifizierungsgremium**

### **11 Das Klassifizierungsgremium**

- 11.1 Ein Klassifizierungsgremium ist eine Gruppe von Klassifizierern, die von der IBSF ernannt wird, einige oder alle Teile der Athletenbewertung durchzuführen; dies auch als Teil einer Bewertungssession.

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- 11.2 Ein Klassifizierungsgremium muss aus mindestens zwei zertifizierten Klassifizierern bestehen. In Ausnahmefällen kann ein Hauptklassifizierer vorsehen, dass ein Klassifizierungsgremium nur aus einem Klassifizierer besteht, sofern dieser über eine gültige medizinische Qualifikation verfügt.
- 11.3 Ein auszubildender Klassifizierer kann zusätzlich zu der erforderlichen Anzahl von zertifizierten Klassifizierern Mitglied eines Klassifizierungsgremiums sein und an der Athletenbewertung teilnehmen.

### **12 Verantwortlichkeiten des Klassifizierungsgremiums**

- 12.1 Ein Klassifizierungsgremium ist für die Durchführung einer Bewertungssession verantwortlich. Im Rahmen der Bewertungssession muss das Klassifizierungsgremium:
  - 12.1.1 beurteilen, ob ein Athlet die Mindestbeeinträchtigungskriterien des Sports erfüllt;
  - 12.1.2 beurteilen, inwieweit ein Athlet in der Lage ist, die für den Sport grundlegenden spezifischen Aufgaben und Aktivitäten auszuführen; und
  - 12.1.3 (falls erforderlich) den Athleten im Wettkampf beobachten.
- 12.2 Nach der Bewertungssession muss das Klassifizierungsgremium eine Sportklasse zuweisen und den Sportklassenstatus festsetzen oder die Bezeichnung „Athlet mit nicht abgeschlossener Klassifizierung“ zuordnen.
- 12.3 Vor der Bewertungssession muss seitens der IBSF beurteilt werden, ob ein Athlet eine geeignete Beeinträchtigung hat, es sei denn, die IBSF verlangt dies von einem Klassifizierungsgremium.
- 12.4 Die Bewertungssession muss in einem kontrollierten, nicht wettkampfbezogenen Umfeld stattfinden, das die wiederholte Beobachtung der Ausführung wichtiger Aufgaben und Aktivitäten ermöglicht.

- 12.4.1 Obwohl andere Faktoren, wie niedriges Fitnessniveau, schlechte technische Fähigkeiten und das Alter die Ausführung der grundlegenden Aufgaben und Aktivitäten des Sports beeinflussen können, darf die Zuordnung der Sportklasse nicht durch diese Faktoren beeinflusst werden.
- 12.5 Ein Athlet, der eine nicht geeignete Beeinträchtigung sowie eine geeignete Beeinträchtigung aufweist, kann von einem Klassifizierungsgremium auf der Grundlage der geeigneten Beeinträchtigung bewertet werden, sofern die nicht geeignete Beeinträchtigung nicht die Fähigkeit des Klassifizierungsgremiums beeinträchtigt, eine Sportklasse zuzuordnen.
- 12.6 Die dem Athleten zugewiesene Sportklasse entspricht den im Anhang angegebenen Verfahren.

## 13 Bewertungssessionen

- 13.1 Dieser Artikel gilt für alle Bewertungssessionen.
- 13.2 Der Nationalverband des Athleten ist dafür verantwortlich, dass die Athleten ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Bestimmungen dieses Artikels erfüllen.
- 13.3 In Bezug auf Athleten:
  - 13.3.1 Athleten haben das Recht, bei der Teilnahme an einer Bewertungssession von einem Mitglied ihres Nationalverbandes begleitet zu werden. Der Athlet muss begleitet werden, wenn er minderjährig ist oder eine geistige Beeinträchtigung aufweist.
  - 13.3.2 Die vom Athleten für die Begleitung zur Bewertungssession ausgewählte Person sollte mit der Beeinträchtigung des Athleten und seiner Sportgeschichte vertraut sein.
  - 13.3.3 Der Athlet und die Begleitperson müssen die von der IBSF angegebenen Bedingungen der Einverständniserklärung bezüglich der Bewertung anerkennen.
  - 13.3.4 Der/die Athlet/in muss dem Klassifizierungsgremium seine/ihre Identität durch Vorlage eines Dokuments, wie Pass bzw. Personalausweis, oder eines anderen, für die IBSF akzeptablen Ausweises nachweisen.
  - 13.3.5 Der Athlet muss an der Bewertungssession mit der gesamten Sportkleidung oder Sportausrüstung der Sportart teilnehmen, für die er die Zuordnung einer Sportklasse erlangen möchte.
  - 13.3.6 Der Athlet muss das Klassifizierungsgremium von der Verwendung von Medikamenten und/oder medizinischen Geräten/Implantaten in Kenntnis setzen.
  - 13.3.7 Der Athlet muss alle angemessenen Anweisungen eines Klassifizierungsgremiums befolgen.
- 13.4 In Bezug auf das Klassifizierungsgremium:
  - 13.4.1 Das Klassifizierungsgremium kann fordern, dass ein Athlet medizinische Unterlagen zur Verfügung stellt, die sich auf die geeignete Beeinträchtigung des Athleten beziehen, falls das Klassifizierungsgremium dies für die Zuordnung einer Sportklasse für erforderlich hält.
  - 13.4.2 Das Klassifizierungsgremium führt Bewertungssessionen in englischer Sprache durch. Falls der Athlet einen Dolmetscher benötigt, ist ein Mitglied des Nationalverbandes des Athleten für die Bereitstellung eines Dolmetschers verantwortlich. Der Dolmetscher darf an der Bewertungssession zusätzlich zu der im obigen Artikel 13.3.1 genannten Person teilnehmen.

- 13.4.3 Das Klassifizierungsgremium kann jederzeit mit Zustimmung des Klassifizierungsleiters und/oder eines Hauptklassifizierers medizinische, technische oder wissenschaftliche Gutachten einholen, wenn das Klassifizierungsgremium der Meinung ist, dass diese für die Zuweisung einer Sportklasse erforderlich sind.
- 13.4.4 Zusätzlich zu den gemäß Artikel 13.4.3 eingeholten Gutachten darf ein Klassifizierungsgremium bei der Zuordnung einer Sportklasse nur die von dem betreffenden Athleten, dem Nationalverband und der IBSF (aus welcher Quelle auch immer) vorgelegten Nachweise berücksichtigen.
- 13.4.5 Das Klassifizierungsgremium kann Videomaterial und/oder andere Aufzeichnungen als Hilfsmaterial bei der Zuweisung einer Sportart anfertigen, erstellen oder verwenden.

## 14 Beobachtung im Wettkampf

- 14.1 Ein Klassifizierungsgremium kann verlangen, dass sich ein Athlet der Bewertung durch Beobachtung im Wettkampf unterzieht, bevor es dem Athleten eine endgültige Sportklasse zuweist und seinen Sportklassenstatus festsetzt.
- 14.2 Die Methoden, mit denen die Bewertung durch Beobachtung im Wettkampf durchgeführt werden kann, und die zu beachtenden Punkte sind im Anhang aufgeführt.
- 14.3 Wenn eine Klassifizierungskommission von einem Athleten verlangt, sich der Bewertung durch Beobachtung im Wettkampf zu unterziehen, wird der Athlet mit der vom Klassifizierungsgremium nach Abschluss der ersten Teile der Bewertungssession zugewiesenen Sportklasse in den Wettkampf aufgenommen.
- 14.4 Ein Athlet, der sich der Bewertung durch Beobachtung im Wettkampf zu unterziehen hat, wird mit dem *Tracking Code* „Beobachtungsbewertung“ bezeichnet. Dieser ersetzt den Sportklassenstatus des Athleten für die Dauer der Bewertung durch Beobachtung im Wettkampf.
- 14.5 Die Bewertung durch Beobachtung im Wettkampf muss während der Erstteilnahme erfolgen. In dieser Hinsicht:
  - 14.5.1 gilt als Erstteilnahme das erste Mal, dass ein Athlet an einem Wettkampf in einer bestimmten Sportklasse teilnimmt.
  - 14.5.2 Der Begriff „Erstteilnahme“ innerhalb einer Sportklasse gilt für die Teilnahme an allen Veranstaltungen innerhalb derselben Sportklasse.
- 14.6 Wenn ein Athlet:
  - a) nach der Beobachtung im Wettkampf Gegenstand eines Protestes ist; und
  - b) die zweite Bewertungssession bei demselben Wettkampf durchgeführt wird; und
  - c) der Athlet gemäß der zweiten Bewertungssession verpflichtet ist, sich einer Beobachtung im Wettkampf zu unterziehen, muss die Beobachtung im Wettkampf bei der nächsten Gelegenheit innerhalb der Sportklasse erfolgen, die dem Athleten vom Protestgremium mit dem *Tracking Code* der Bewertung durch Beobachtung im Wettkampf zugewiesen wird.
- 14.6.1 Das Klassifizierungsgremium muss nach Abschluss der Erstteilnahme (oder Abschluss einer im Rahmen eines Protestes durchgeführten Beobachtung im Wettkampf) eine Sportklasse zuweisen und den *Tracking Code* der Bewertung durch Beobachtung im Wettkampf des Athleten durch die Festsetzung eines Sportklassenstatus ersetzen. Werden die Sportklasse oder der Sportklassenstatus eines Athleten nach der



Beobachtung im Wettkampf geändert, so treten diese Änderungen sofort in Kraft.

## 15 Sportklassenstatus

- 15.1 Wenn ein Klassifizierungsgremium einem Athleten eine Sportklasse zuweist, muss es auch den Sportklassenstatus festlegen. Der Sportklassenstatus gibt an, ob sich ein Athlet in Zukunft einer Athletenbewertung unterziehen muss oder nicht und ob die Sportklasse des Athleten Gegenstand eines Protestes sein kann.
- 15.2 Am Ende einer Bewertungssession können einem Athleten von einem Klassifizierungsgremium folgende Sportklassenstatus zugewiesen werden:
- bestätigt (confirmed – C)
  - zu überprüfen (review – R)
  - zu einem festen Termin zu überprüfen (review with a fixed review date – FRD)

### Sportklassenstatus „neu“

- 15.3 Ein Athlet erhält von der IBSF den Sportklassenstatus „neu“ (N), bevor er an der ersten Bewertungssession des Athleten teilnimmt. Ein Athlet mit dem Sportklassenstatus „neu“ (N) muss an einer Bewertungssession teilnehmen, bevor er an einem internationalen Wettkampf teilnimmt, sofern die IBSF nichts anderes bestimmt.

### Sportklassenstatus „bestätigt“

- 15.4 Ein Athlet erhält den Sportklassenstatus „bestätigt“ (confirmed – C), wenn das Klassifizierungsgremium davon überzeugt ist, dass sowohl die geeignete Beeinträchtigung des Athleten als auch die Fähigkeit des Athleten, die für den Sport grundlegenden spezifischen Aufgaben und Aktivitäten auszuführen, konstant sind und konstant bleiben werden.
- 15.4.1 Ein Athlet mit Sportklassenstatus „bestätigt“ (C) ist nicht verpflichtet, sich einer weiteren Athletenbewertung zu unterziehen (außer gemäß den Bestimmungen dieser Klassifizierungsregeln für Proteste (Artikel 19), ärztliche Untersuchung (Artikel 31) und Änderungen der Sportklassenkriterien (Artikel 15.7)).
- 15.4.2 Ein Klassifizierungsgremium, das nur aus einem Klassifizierer besteht, darf keinem Athleten den Sportklassenstatus „bestätigt“ (C) zuweisen, sondern muss dem Athleten den Sportklassenstatus „zu überprüfen“ (R) zuordnen.

### Sportklassenstatus „zu überprüfen“

- 15.5 Ein Athlet erhält den Sportklassenstatus „zu überprüfen“ (R) bezeichnet, wenn das Klassifizierungsgremium der Ansicht ist, dass weitere Bewertungssessionen erforderlich sind.
- 15.5.1 Ein Klassifizierungsgremium kann seine Ansicht, dass weitere Bewertungssessionen erforderlich sind, auf eine Reihe von Faktoren zurückführen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Situationen, in denen der Athlet erst seit kurzer Zeit an von der IBSF genehmigten oder anerkannten Wettkämpfen teilgenommen hat, eine schwankende und/oder progressive Beeinträchtigung/en aufweist, die dauerhaft, aber nicht konstant ist/sind, und/oder noch nicht die volle muskuläre Skelett- oder Sportreife erreicht hat.
- 15.5.2 Ein Athlet mit Sportklassenstatus „zu überprüfen“ (R) muss die Athletenbewertung vor der Teilnahme an einem späteren internationalen Wettkampf abschließen, sofern die IBSF nichts anderes bestimmt.

## **Sportklassenstatus „zu einem festen Termin zu überprüfen“**

- 15.6 Einem Athleten kann der Sportklassenstatus „zu einem festen Termin zu überprüfen“ (FRD) zugewiesen werden, wenn das Klassifizierungsgremium der Ansicht ist, dass eine weitere Athletenbewertung erforderlich sein wird, jedoch nicht vor einem festgelegten Datum, d.h. dem festen Überprüfungstermin.
- 15.6.1 Ein Athlet mit Sportklassenstatus „zu einem festen Termin zu überprüfen“ (FRD) muss bei der ersten Gelegenheit nach dem entsprechenden festen Überprüfungstermin an einer Bewertungssession teilnehmen.
- 15.6.2 Ein Athlet, dem der Sportklassenstatus „zu einem festen Termin zu überprüfen“ (FRD) zugewiesen wurde, darf nicht vor dem betreffenden festen Überprüfungstermin an einer Bewertungssession teilnehmen, es sei denn, es handelt sich um die Aufforderung zu einer medizinischen Überprüfung und/oder einen Protest.
- 15.6.3 Ein Klassifizierungsgremium, das nur aus einem Klassifizierer besteht, darf keinem Athleten den Sportklassenstatus „zu einem festen Termin zu überprüfen“ (FRD) zuweisen, sondern muss dem Athleten den Sportklassenstatus „zu überprüfen“ (R) zuweisen.

## **Änderungen der Sportklassenkriterien**

- 15.7 Wenn die IBSF die Sportklassenkriterien und/oder Bewertungsmethoden ändert, die im Anhang definiert sind, dann:
- 15.7.1 kann die IBSF jedem Athleten, der den Sportklassenstatus „bestätigt“ (C) hat, erneut den Sportklassenstatus „zu überprüfen“ (R) zuweisen und fordern, dass der Athlet bei der nächstmöglichen Gelegenheit an einer Bewertungssession teilnimmt; oder
- 15.7.2 die IBSF kann den festen Überprüfungstermin für einen Athleten aufheben und fordern, dass der Athlet so bald wie möglich an einer Bewertungssession teilnimmt; und
- 15.7.3 in beiden Fällen ist der jeweilige Nationalverband so bald wie möglich zu informieren.

## **16 Mehrere Sportklassen**

- 16.1 Dieser Artikel gilt für Athleten, denen mehr als eine Sportklasse zugewiesen werden kann.

### **Mehrere geeignete Beeinträchtigungen**

- 16.2 Ein Athlet, der eine körperliche und eine Sehbeeinträchtigung, eine körperliche und eine geistige Beeinträchtigung oder eine Sehbeeinträchtigung und eine geistige Beeinträchtigung aufweist, kann in einigen Sportarten in Bezug auf diese geeigneten Beeinträchtigungen in mehr als eine Sportklasse eingegliedert werden. Dies gilt nicht für Para-Bob und Para-Skeleton, da sie Sehbeeinträchtigungen und geistige Beeinträchtigungen nicht in der Liste der geeigneten Beeinträchtigungen eingeschlossen sind.

### **Athleten mit körperlicher Beeinträchtigung**

- 16.3 Einem Athleten, der eine körperliche Beeinträchtigung aufweist, können, vorbehaltlich der geltenden IBSF Reglemente und Vorschriften mehr als eine für körperliche Beeinträchtigungen geltende Sportklasse zugewiesen werden,
- 16.4 Einem solchen Athleten dürfen nicht mehr als eine Sportklasse zugewiesen werden, wenn die Kombination dieser Sportklassen dem Athleten erlauben würde, bei ein und demselben Wettkampf an einem Rennen sitzend und an einem anderen Rennen stehend teilzunehmen.

## Wechsel der Sportklasse

- 16.5 Jeglicher Antrag auf Änderung einer bevorzugten Sportklasse muss vom Nationalverband des Athleten an die IBSF gestellt werden. Dieser Antrag auf Änderung einer bevorzugten Sportklasse kann wie folgt gestellt werden:
- a) am Ende der Saison, in der die erste Bewertungssession des Athleten durchgeführt wurde; oder
  - b) nach Abschluss der Paralympischen Sommer- oder Winterspiele (je nachdem, was zutrifft) und vor Beginn der nächsten Saison.
- 16.6 Der Antrag ist gemäß dem im Artikel 16.5 genannten Zeitrahmen bei der IBSF einzureichen.
- 16.7 Nichts in diesem Artikel 16 hindert einen Athleten daran, jederzeit einen Antrag auf ärztliche Untersuchung in Bezug auf eine Sportklasse zu stellen.

## 17 Benachrichtigung

- 17.1 Das Ergebnis der Athletenbewertung muss dem Athleten und/oder dem Nationalverband mitgeteilt und so bald wie möglich nach Abschluss der Athletenbewertung veröffentlicht werden.
- 17.2 Die IBSF muss die Ergebnisse der Athletenbewertung beim Wettkampf nach der Athletenbewertung veröffentlichen, und die Ergebnisse müssen nach dem Wettkampf über die Klassifizierungs-Stammdatenliste auf der IBSF-Website zur Verfügung gestellt werden.

## Teil Fünf: Sportklasse „nicht geeignet“

### 18 Sportklasse „nicht geeignet“

#### Allgemeine Bestimmungen

- 18.1 Wenn die IBSF feststellt, dass ein Athlet:
- 18.1.1 eine Beeinträchtigung aufweist, die keine geeignete Beeinträchtigung ist; oder
  - 18.1.2 hat keinen eine Beeinträchtigung rechtfertigenden Gesundheitszustand aufweist,
- muss die IBSF dem Athleten die Sportklasse „nicht geeignet“ (not eligible - (NE)) zuweisen.
- 18.2 Wenn ein Klassifizierungsgremium feststellt, dass ein Athlet, der eine geeignete Beeinträchtigung hat, die Mindestbeeinträchtigungskriterien einer Sportart nicht erfüllt, muss dem Athleten für diese Sportart die Sportklasse „nicht geeignet“ (NE) zugewiesen werden.

#### Fehlen einer geeigneten Beeinträchtigung

- 18.3 Wenn die IBSF feststellt, dass ein Athlet keine geeignete Beeinträchtigung aufweist, wird diesem Athleten:
- 18.3.1 nicht gestattet, an einer Bewertungssession teilzunehmen; und
  - 18.3.2 seitens der IBSF die Sportklasse „nicht geeignet“ (NE) sowie der Sportklassenstatus „bestätigt“ (C) zugeordnet.
- 18.4 Hat ein anderer Internationaler Sportverband einem Athleten die Sportklasse „nicht geeignet“ (NE) zugewiesen, weil der Athlet keine geeignete Beeinträchtigung aufweist, und wendet dieser Verband dieselbe Liste der geeigneten Beeinträchtigungen wie die IBSF an, kann die IBSF dies ebenfalls tun, ohne dass das in Artikel 7 dieser Klassifizierungsregeln beschriebene Verfahren erforderlich ist.

- 18.5 Ein Athlet, dem von der IBSF oder einem Klassifizierungsgremium (falls von [Para-Sport] delegiert) die Sportklasse „nicht geeignet“ (NE) zugeteilt wurde, weil er
- 18.5.1 eine Beeinträchtigung aufweist, die keine geeignete Beeinträchtigung ist; oder
  - 18.5.2 einen Gesundheitszustand aufweist, der nicht als rechtfertigender Gesundheitszustand gilt,
  - 18.5.3 hat kein Recht, eine Überprüfung dieser Feststellung durch ein zweites Klassifizierungsgremium zu beantragen und wird nicht zur Teilnahme an einer Sportart zugelassen.

### **Nichterfüllung der Mindestbeeinträchtigungskriterien**

- 18.6 Ein zweites Klassifizierungsgremium muss jeden Athleten, dem die Sportklasse „nicht geeignet“ (NE) zugewiesen wurde, im Rahmen einer zweiten Bewertungssession dahingehend prüfen, dass ein Klassifizierungsgremium feststellt, dass der Athlet die Mindestkriterien für eine Beeinträchtigung nicht erfüllt. Dies muss so schnell wie möglich geschehen.
- 18.6.1 Bis zur zweiten Bewertungssession wird dem Athleten die Sportklasse „nicht geeignet“ (NE) und der Sportklassenstatus „zu überprüfen“ (R) zugewiesen. Der Athlet darf vor einer solchen Neubewertung keine Wettkämpfe bestreiten.
  - 18.6.2 Wenn das zweite Klassifizierungsgremium feststellt, dass der Athlet die Mindestkriterien für eine Beeinträchtigung nicht erfüllt (oder wenn der Athlet die Teilnahme an einer zweiten Bewertungssession zu dem vom Hauptklassifizierer festgelegten Zeitpunkt ablehnt), wird die Sportklasse „nicht geeignet“ (NE) zugewiesen und bezüglich des Athleten der Sportklassenstatus „bestätigt“ (C) festgesetzt.
- 18.7 Wenn ein Athlet einen Protest bezüglich einer ihm zuvor zugewiesenen anderen Sportklasse als der Sportklasse „nicht zugelassen“ (NE) erhebt (oder einem derartigen Protest unterliegt) und ihm von einem Protestgremium die Sportklasse „nicht geeignet“ (NE) zugeordnet wird, muss dem Athleten eine weitere, abschließende Bewertungssession gewährt werden, in der die Entscheidung des Protestgremiums über die Zuordnung der Sportklasse „nicht geeignet“ (NE) überprüft wird.
- 18.8 Wenn ein Klassifizierungsgremium die Sportklasse „nicht geeignet“ (NE) zuweist, weil es festgestellt hat, dass ein Athlet die Mindestbeeinträchtigungskriterien für eine Sportart nicht erfüllt, kann der Athlet berechtigt sein, an Wettkämpfen einer anderen Sportart teilzunehmen, vorbehaltlich einer Athletenbewertung für diese Sportart.
- 18.9 Wenn einem Athleten die Sportklasse „nicht geeignet“ (NE) zugewiesen wird, stellt dies nicht das Vorliegen einer echten Beeinträchtigung in Frage. Es ist nur eine Entscheidung über die Eignung des Athleten für Para-Bob- und Para-Skeleton-Wettkämpfe.

## **Teil Sechs: Proteste**

### **Proteste**

#### **19 Geltungsbereich eines Protests**

- 19.1 Ein Protest kann nur gegen die Sportklasse eines Athleten erhoben werden. Ein Protest gegen den Sportklassenstatus eines Athleten ist nicht zulässig.
- 19.2 Gegen einen Athleten, dem die Sportklasse „nicht geeignet“ zugewiesen wurde, kann kein Protest erhoben werden.

## 20 Protestberechtigte

Proteste können nur von einer der folgenden Einrichtungen erhoben werden:

20.1 von einem Nationalverband (siehe Artikel 21-22); oder

20.2 von der IBSF (siehe Artikel 23-24).

## 21 Nationale Proteste

- 21.1 Ein Nationalverband kann nur Proteste in Bezug auf einen seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Athleten einlegen und dies kann ausschließlich an einem für die Athletenbewertung vorgesehenen Wettkampf- oder Veranstaltungsort erfolgen.
- 21.2 Wird das Ergebnis der Athletenbewertung während eines Wettkampfs (gemäß Artikel 17 dieser Klassifizierungsregeln) veröffentlicht, muss ein nationaler Protest innerhalb einer (1) Stunde nach Veröffentlichung des Ergebnisses eingereicht werden. Wird das Ergebnis der Athletenbewertung nach der Beobachtung im Wettkampf veröffentlicht, muss ein nationaler Protest innerhalb von fünfzehn (15) Minuten nach der Veröffentlichung des Ergebnisses eingereicht werden.
- 21.3 Falls ein Athlet von einem Klassifizierungsgremium aufgefordert wird, sich einer Bewertung durch Beobachtung im Wettkampf zu unterziehen, kann ein nationaler Verband vor oder nach der Erstteilnahme protestieren. Wird ein Protest vor der Erstteilnahme erhoben, darf der Athlet nicht an Wettkämpfen teilnehmen, bis der Protest gelöst ist.

## 22 Nationales Protestverfahren

- 22.1 Um einen nationalen Protest einzureichen, muss ein Nationalverband auf angemessene Weise nachweisen, dass der Protest gutgläubig ist und ein Protestformular ausfüllen, das von der IBSF beim Wettkampf und über die IBSF-Website zur Verfügung gestellt werden und folgendes enthalten muss:
  - 22.1.1 Name und Sport des Athleten, auf den sich der Protest bezieht;
  - 22.1.2 die Einzelheiten der angefochtenen Entscheidung und/oder eine Kopie der angefochtenen Entscheidung;
  - 22.1.3 eine Erklärung mit Angabe der Gründe, aus denen der Protest eingereicht wird und aus denen der Nationalverband glaubt, dass die angefochtene Entscheidung fehlerhaft ist;
  - 22.1.4 Bezugnahme auf die spezifische(n) Regel(n), die vermeintlich verletzt wurde(n); und
  - 22.1.5 die von der IBSF festgesetzte Protestgebühr.
- 22.2 Die Protestunterlagen müssen innerhalb der von der IBSF festgelegten Frist beim Hauptklassifizierer des jeweiligen Wettkampfs eingereicht werden. Nach Erhalt der Protestdokumente muss der Hauptklassifizierer in Absprache mit der IBSF eine Überprüfung des Protestes durchführen, die zu zwei möglichen Ergebnissen führen kann:
  - 22.2.1 Der Hauptklassifizierer kann den Protest ablehnen, wenn der Protest nach Ermessen des Hauptklassifizierers nicht den Protestanforderungen dieses Artikels 22 entspricht; oder

- 22.2.2 Der Hauptklassifizierer kann den Protest annehmen, wenn der Protest nach Ermessen des Hauptklassifizierers den Protestanforderungen dieses Artikels 22 entspricht.
- 22.3 Wenn der Protest abgewiesen wird, muss der Hauptklassifizierer alle betroffenen Parteien benachrichtigen und dem Nationalverband so bald wie möglich eine schriftliche Erklärung vorlegen. Die Protestgebühr verfällt.
- 22.4 Wenn der Protest angenommen wird:
  - 22.4.1 muss die Sportklasse des Athleten, auf den sich der Protest bezieht, bis zum Ausgang des Protests unverändert bleiben, während der Sportklassenstatus des vom Protest betroffenen Athleten sofort in den Sportklassenstatus „zu überprüfen“ (R) geändert werden muss, es sei denn, der vom Protest betroffenen Athlet hat bereits den Sportklassenstatus „zu überprüfen“ (R);
  - 22.4.2 Der Hauptklassifizierer muss ein Protestgremium ernennen, das so bald wie möglich eine neue Bewertungssession durchführt, die entweder beim Wettkampf, bei dem der Protest eingereicht wurde, oder beim nächsten Wettkampf stattfinden muss; und
  - 22.4.3 Die IBSF muss alle betroffenen Parteien über den Zeitpunkt und das Datum, zu dem die neue Bewertungssession seitens des Protestgremiums durchgeführt wird.

## 23 IBSF-Proteste

- 23.1 Die IBSF kann nach eigenem Ermessen jederzeit bezüglich eines unter seiner Gerichtsbarkeit stehenden Athleten Protest einlegen, wenn:
  - 23.1.1 sie der Ansicht ist, dass einem Athleten eine falsche Sportklasse zugewiesen wurde; oder
  - 23.1.2 ein Nationalverband einen dokumentierten Antrag an die IBSF stellt. Die Beurteilung der Gültigkeit des Antrags liegt im alleinigen Ermessen der IBSF.

## 24 IBSF-Protestverfahren

- 24.1 Entscheidet sich die IBSF für einen Protest, muss der Klassifizierungsleiter den vom Protest betroffenen Nationalverband so schnell wie möglich informieren.
- 24.2 Der Klassifizierungsleiter muss dem betroffenen Nationalverband schriftlich erklären, warum der Protest erhoben wurde und auf welcher Grundlage der Klassifizierungsleiter ihn für gerechtfertigt hält.
- 24.3 Wenn die IBSF Protest einlegt:
  - 24.3.1 muss die Sportklasse des vom Protest betroffenen Athleten bis zum Ausgang des Protestes unverändert bleiben;
  - 24.3.2 muss der Sportklassenstatus des vom Protest betroffenen Athleten sofort in den Sportklassenstatus „zu überprüfen“ (R) geändert werden, es sei denn, der vom Protest betroffenen Athlet hat bereits den Sportklassenstatus „zu überprüfen“ (R); und
  - 24.3.3 ein Protestgremium muss ernannt werden, um den Protest so schnell wie möglich zu klären.

## 25 Protestgremium

- 25.1 Ein Hauptklassifizierer kann eine oder mehrere Pflichten des Klassifizierungsleiters gemäß diesem Artikel 25 erfüllen, wenn der Klassifizierungsleiter ihn dazu bevollmächtigt:
- 25.2 Ein Protestgremium muss vom Klassifizierungsleiter in Übereinstimmung mit den Bestimmungen für die Ernennung eines Klassifizierungsgremiums gemäß diesen Klassifizierungsregeln ernannt werden.
- 25.3 Ein Protestgremium darf keine Person umfassen, die Mitglied des Klassifizierungsgremiums war, das:
- 25.3.1 die angefochtene Entscheidung getroffen hat; oder
  - 25.3.2 einen Teil der Athletenbewertung bezüglich des vom Protest betroffenen Athleten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum der angefochtenen Entscheidung durchgeführt hat, sofern der Nationalverband oder die IBSF nichts anderes vereinbart haben (je nachdem, was relevant ist).
- 25.4 Der Klassifizierungsleiter muss alle betroffenen Parteien über die Zeit und das Datum der Bewertungssession informieren, die vom Protestgremium durchgeführt werden muss.
- 25.5 Das Protestgremium muss die neue Bewertungssession in Übereinstimmung mit diesen Klassifizierungsregeln durchführen. Das Protestgremium kann sich bei der Durchführung der neuen Bewertungssession auf die Protestdokumente beziehen.
- 25.6 Das Protestgremium muss eine Sportklasse zuweisen und einen Sportklassenstatus bestimmen. Die Entscheidung des Protestgremiums ist allen Beteiligten in Übereinstimmung mit den in diesen Klassifizierungsregeln festgesetzten Bestimmungen für Mitteilungen bekanntzugeben.
- 25.7 Die Entscheidung eines Protestausschusses in Bezug auf einen nationalen Protest und einen IBSF-Protest ist endgültig. Ein Nationalverband oder die IBSF darf bei dem betreffenden Wettkampf keinen weiteren Protest einlegen.

## 26 Bestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit eines Protestgremiums

- 26.1 Wenn ein Protest bei einem Wettkampf eingereicht wird, es aber keine Möglichkeit gibt, den Protest bei diesem Wettkampf zu lösen:
- 26.1.1 muss der vom Protest betroffene Athlet in der Sportklasse, die Gegenstand des Protestes ist, mit dem Sportklassenstatus „zu überprüfen“ (R), an Wettkämpfen teilnehmen dürfen, bis der Protest entschieden ist; und
  - 26.1.2 müssen alle angemessenen Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass der Protest so schnell wie möglich gelöst wird.

## 27 Besondere Bestimmungen

- 27.1 Die IBSF kann (vorbehaltlich der Zustimmung des IPC) Vorkehrungen treffen, dass einige oder alle Teile der Athletenbewertung an einem Ort und zu einer Zeit außerhalb eines Wettkampfes durchgeführt werden. In diesem Fall muss die IBSF auch Protestbestimmungen umsetzen, damit Proteste in Bezug auf jegliche Bewertungssessionen eingelegt werden können, die außerhalb eines Wettkampfes durchgeführt werden.

## **Anwendung bei Großwettkämpfen**

### **28 Ad-hoc-Bestimmungen für Proteste**

- 28.1 Das IPC und/oder die IBSF können besondere Ad-hoc-Bestimmungen für das Vorgehen während der Paralympischen Spiele oder bei anderen Wettkämpfen festsetzen.

## **Teil Sieben: Fehlverhalten während der Bewertungssession**

### **29 Nichtteilnahme an der Bewertungssession**

- 29.1 Ein Athlet ist persönlich für die Teilnahme an einer Bewertungssession verantwortlich.
- 29.2 Der Nationalverband des Athleten muss angemessene Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass der Athlet an einer Bewertungssession teilnimmt.
- 29.3 Wenn ein Athlet nicht an einer Bewertungssession teilnimmt, wird das Klassifizierungsgremium dem Hauptklassifizierer das Versäumnis melden. Falls Hauptklassifizierer sich davon überzeugt hat, dass eine angemessene Erklärung für die Nichtteilnahme vorliegt, kann er, auch in Abhängigkeit von der Machbarkeit bei einem Wettkampf, ein anderes Datum und eine andere Zeit für die Teilnahme des Athleten an einer weiteren Bewertungssession beim Klassifizierungsgremium angeben.
- 29.4 Falls der Athlet nicht in der Lage ist, eine angemessene Erklärung für die Nichtteilnahme abzugeben, oder wenn der Athlet zum zweiten Mal nicht an einer Bewertungssession teilnimmt, wird keine Sportklasse zugewiesen und der Athlet darf nicht an dem betreffenden Wettkampf teilnehmen.

### **30 Aussetzung der Bewertungssession**

- 30.1 Ein Klassifizierungsgremium kann in Absprache mit dem Hauptklassifizierer eine Bewertungssession aussetzen, wenn es dem Athleten keine Sportklasse zuweisen kann; dies kann einschließlich, aber nicht beschränkt auf, einen oder mehrere der folgenden Umstände erfolgen:
- 30.1.1 Verstoß des Athleten gegen einen Teil dieser Klassifizierungsregeln;
  - 30.1.2 Versäumnis des Athleten, alle medizinischen Informationen zur Verfügung zu stellen, die vom Klassifizierungsgremium in angemessener Weise verlangt werden;
  - 30.1.3 wenn das Klassifizierungsgremium der Ansicht ist, dass die Verwendung (oder Nichtverwendung) von Medikamenten und/oder medizinischen Verfahren/Geräten/Implantaten, die vom Athleten offengelegt wurden, seine Fähigkeit beeinträchtigt, auf faire Weise zu entscheiden;
  - 30.1.4 der Athlet einen Gesundheitszustand aufweist, der die Erfüllung von Aufgaben seitens des Klassifizierungsgremiums während einer Bewertungssession einschränken oder verhindern kann, was nach Ansicht des Klassifizierungsgremiums seine Fähigkeit beeinträchtigt, die Bewertungssession in fairer Weise durchzuführen;
  - 30.1.5 der Athlet nicht in der Lage ist, wirksam mit dem Klassifizierungsgremium zu kommunizieren;



- 30.1.6 der Athlet sich weigert oder nicht in der Lage ist, angemessene Anweisungen eines Klassifizierungsbeauftragten zu befolgen, so dass die Bewertungssession nicht fair durchgeführt werden kann; und/oder
  - 30.1.7 die Darstellung der Fähigkeiten des Athleten derart im Widerspruch zu den dem Klassifizierungsgremium zur Verfügung stehenden Informationen steht, dass die Bewertungssession nicht fair durchgeführt werden kann.
- 30.2 Wenn eine Bewertungssession von einem Klassifizierungsgremium ausgesetzt wird, müssen die folgende Maßnahmen getroffen werden:
- 30.2.1 dem Athleten und/oder dem jeweiligen Nationalverband müssen eine Erklärung für die Aussetzung und die Einzelheiten der vom Athleten geforderten Abhilfemaßnahmen mitgeteilt werden.
  - 30.2.2 Wenn der Athlet die Abhilfemaßnahmen zur Zufriedenheit des Hauptklassifizierers oder des Klassifizierungsleiters umsetzt, wird die Bewertungssession wieder aufgenommen; und
  - 30.2.3 wenn der Athlet sich nicht daran hält und die Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb des angegebenen Zeitraums ergreift, wird die Bewertungssession beendet, und der Athlet muss von der Teilnahme an jeglichem Wettkampf ausgeschlossen werden, bis die Entscheidungstreffung abgeschlossen ist.
- 30.3 Wird eine Bewertungssession von einem Klassifizierungsgremium ausgesetzt, kann das Klassifizierungsgremium dem Athleten gemäß Artikel 10 dieser Klassifizierungsregeln die Bezeichnung „Athlet mit nicht abgeschlossener Klassifizierung“ (not completed - CNC) zuweisen.
- 30.4 Eine Aussetzung einer Bewertungssession kann Gegenstand einer weiteren Untersuchung wegen möglicher vorsätzlicher Falschdarstellung sein.

## **Teil Acht: Ärztliche Untersuchung**

### **31 Ärztliche Untersuchung**

- 31.1 Dieser Artikel gilt für jeden Athleten, dem eine Sportklasse mit dem Sportklassenstatus „bestätigt“ (confirmed - C) oder „zu einem festen Termin zu überprüfen“ (review with fixed review date - FRD) zugewiesen wurde.
- 31.2 Ein Antrag auf ärztliche Untersuchung muss dann gestellt werden, wenn eine Veränderung der Art oder des Grades der Beeinträchtigung eines Athleten die Fähigkeit des Athleten verändert, die spezifischen Aufgaben und Aktivitäten auszuführen, die für eine Sportart erforderlich sind, und sich diese Veränderung deutlich von den Veränderungen unterscheidet, die auf das Trainings- und Fitnessniveau und die Leistungsfähigkeit zurückzuführen sind.
- 31.3 Anträge auf ärztliche Untersuchung müssen vom Nationalverband des jeweiligen Athleten gestellt werden (zusammen mit einer nicht rückzahlbaren Gebühr von 100 € und jeglicher nachweisenden Dokumentation). Der Antrag auf ärztliche Untersuchung muss erklären, wie und in welchem Umfang sich die Beeinträchtigung des Athleten verändert hat und warum man davon ausgeht, dass sich die Fähigkeit des Athleten verändert hat, die spezifischen Aufgaben und Aktivitäten auszuführen, die eine Sportart erfordert.
- 31.4 Anträge auf ärztliche Untersuchung müssen so schnell wie möglich bei der IBSF eingehen.
- 31.5 Der Klassifizierungsleiter muss entscheiden, ob dem Antrag auf ärztliche Untersuchung so schnell wie möglich nach Erhalt des letzteren stattgegeben wird oder nicht.

- 31.6 Jeder Athlet oder Athletenbetreuer, der von den in Artikel 31.2 beschriebenen Änderungen Kenntnis erlangt, diese aber nicht an seinen Nationalverband oder die IBSF weiterleitet, kann einer Untersuchung wegen möglicher vorsätzlicher Falschdarstellungen unterzogen werden.
- 31.7 Wenn ein Antrag auf ärztliche Untersuchung angenommen wird, wird der Sportklassenstatus des Athleten mit sofortiger Wirkung in „zu überprüfen“ (R) geändert.

## **Teil Neun: Vorsätzliche Falschdarstellung**

### **32 Vorsätzliche Falschdarstellung**

- 32.1 Die vorsätzliche Falschdarstellung (entweder durch Handlung oder Unterlassung) der Fähigkeiten und/oder Fertigkeiten und/oder des Grads oder der Art der geeigneten Beeinträchtigung während der Athletenbeurteilung und/oder zu jeglichem anderen Zeitpunkt nach der Zuordnung einer Sportklasse seitens des Athleten gilt als ein Disziplinarvergehen des Athleten. Dieser Disziplinarverstoß wird als "vorsätzliche Falschdarstellung" bezeichnet.
- 32.2 Die Unterstützung eines Athleten bei der Begehung einer vorsätzlichen Falschdarstellung oder die Beihilfe jeglicher Art an Handlungen in Verbindung mit vorsätzlicher Falschdarstellung seitens des Athleten oder Athletenbetreuungspersonals, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Vertuschung einer vorsätzlichen Falschdarstellung oder die Störung eines Teils des Athletenbewertungsprozesses oder die Unterlassung der Offenlegung bekannter Beweise einer vorsätzlichen Falschdarstellung, gelten als Disziplinarvergehen des Athleten oder des Athletenbetreuungspersonals.
- 32.3 In Bezug auf jegliche Behauptung in Bezug auf vorsätzliche Falschdarstellung wird von der IBSF eine Anhörung einberufen, um festzustellen, ob der Athlet oder das Athletenbetreuungspersonal vorsätzliche Falschdarstellung begangen hat.
- 32.4 Bezüglich eines Athleten oder Athletenbetreuers, der sich einer vorsätzlichen Falschdarstellung und/oder der Beihilfe zur vorsätzlichen Falschdarstellung schuldig gemacht hat, gelten nachstehende Maßnahmen:
- 32.4.1 Disqualifikation von allen Events eines Wettkampfs, bei dem die vorsätzliche Falschdarstellung stattfand, und von allen nachfolgenden Wettkämpfen, an denen der Athlet teilgenommen hat;
  - 32.4.2 dem Athleten werden für einen bestimmten Zeitraum von 1 bis 4 Jahren die Sportklasse „nicht geeignet“ (NE) und der Sportklassenstatus „zu einem festen Termin zu überprüfen“ (FRD) zugeordnet;
  - 32.4.3 Aussetzung der Teilnahme an Wettkämpfen in allen Sportarten für einen bestimmten Zeitraum von 1 bis 4 Jahren; und
  - 32.4.4 Veröffentlichung der Namen und der Aussetzungsfrist.
- 32.5 Jedem Athleten, der sich mehrmals einer vorsätzlichen Falschdarstellung und/oder der Beihilfe zur vorsätzlichen Falschdarstellung schuldig gemacht hat, wird für einen Zeitraum von vier Jahren bis lebenslänglich die Sportklasse „nicht geeignet“ mit dem Sportklassenstatus „zu einem festen Termin zu überprüfen“ (FRD) zugewiesen.
- 32.6 Jeglicher Athletenbetreuer, der sich mehrmals einer vorsätzlichen Falschdarstellung und/oder der Beihilfe zur vorsätzlichen Falschdarstellung schuldig gemacht hat, wird für einen Zeitraum von vier Jahren bis lebenslänglich von der Teilnahme an jeglichem Wettkampf ausgeschlossen.
- 32.7 Wenn ein anderer Internationaler Sportverband gegen einen Athleten oder Athletenbetreuer ein

Disziplinarverfahren wegen vorsätzlicher Falschdarstellung einleitet, das für diesen Athleten oder Athletenbetreuer zur Auferlegung der daraus folgenden Maßnahmen führt, werden diese Maßnahmen von der IBSF anerkannt, respektiert und durchgesetzt.

- 32.8 Jegliche Maßnahmen, die gegenüber Teams anzuwenden sind, zu denen auch ein Athlet oder ein Athletenbetreuer gehört, der sich einer vorsätzlichen Falschdarstellung und/oder der Beihilfe zur vorsätzlichen Falschdarstellung schuldig gemacht hat, liegen im Ermessen der IBSF.
- 32.9 Jede Disziplinarmaßnahme der IBSF gemäß diesen Klassifizierungsregeln muss in Übereinstimmung mit der geltenden Klassifizierungsberufungsgerichtsordnung gelöst werden.

## **Teil Zehn: Verwendung von Athleteninformationen**

### **33 Klassifizierungsdaten**

- 33.1 Die IBSF darf Klassifizierungsdaten nur dann verarbeiten, wenn diese Klassifizierungsdaten für die Durchführung der Klassifizierung als notwendig erachtet werden.
- 33.2 Alle von der IBSF verarbeiteten Klassifizierungsdaten müssen korrekt, vollständig sein und aktualisiert werden.

### **34 Einwilligung und Verarbeitung**

- 34.1 Vorbehaltlich des Artikels 34.3 darf die IBSF Klassifizierungsdaten nur mit Zustimmung des Athleten verarbeiten, auf den sich diese Klassifizierungsdaten beziehen.
- 34.2 Kann ein Athlet seine Einwilligung nicht erteilen (z.B. weil der Athlet minderjährig ist), muss der gesetzliche Vertreter, der Vormund oder ein anderer benannter Vertreter des Athleten seine Einwilligung in seinem Namen erteilen.
- 34.3 Die IBSF darf Klassifizierungsdaten nur dann ohne Zustimmung des jeweiligen Athleten verarbeiten, wenn dies nach nationalem Recht zulässig ist.

### **35 Klassifizierungsforschung**

- 35.1 Die IBSF kann verlangen, dass ein Athlet ihr persönliche Daten für Forschungszwecke zur Verfügung stellt.
- 35.2 Die Verwendung personenbezogener Daten für Forschungszwecke durch die IBSF muss in Übereinstimmung mit diesen Klassifizierungsregeln und allen anwendbaren ethischen Nutzungsvorschriften erfolgen.
- 35.3 Die persönlichen Daten, die ein Athlet der IBSF ausschließlich für Forschungszwecke zur Verfügung gestellt hat, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- 35.4 Die IBSF darf Klassifizierungsdaten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Athleten für Forschungszwecke verwenden. Wenn die IBSF persönliche Informationen, die von einem Athleten für Forschungszwecke zur Verfügung gestellt werden, veröffentlichen möchte, muss sie vor jeder Veröffentlichung die Zustimmung dieses Athleten einholen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Veröffentlichung anonymisiert ist, so dass sie keine/n Athleten identifiziert, die/der der Verwendung ihrer/seiner persönlichen Daten zugestimmt haben/hat.

## **36 Benachrichtigung der Athleten**

- 36.1 Die IBSF muss einen Athleten, der Klassifizierungsdaten zur Verfügung stellt, über folgendes informieren:
- 36.1.1 die Tatsache, dass die IBSF die Klassifizierungsdaten sammelt; und
  - 36.1.2 den Zweck der Erhebung der Klassifizierungsdaten; und
  - 36.1.3 die Dauer der Aufbewahrung der Klassifizierungsdaten.

## **37 Sicherheit der Klassifizierungsdaten**

- 37.1 IBSF wird:
- 37.1.1 die Klassifizierungsdaten durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich physischer, organisatorischer, technischer und anderer Maßnahmen zur Verhinderung von Verlust, Diebstahl oder unbefugtem Zugriff, Zerstörung, Verwendung, Änderung oder Offenlegung von Klassifizierungsdaten, im Einklang mit den geltenden nationalen Gesetzen schützen; und
  - 37.1.2 angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass jede andere Partei, die Klassifizierungsdaten erhält, diese Klassifizierungsdaten in einer Weise verwendet, die mit diesen Klassifizierungsregeln übereinstimmt.

## **38 Weitergabe von Klassifizierungsdaten**

- 38.1 Die IBSF wird die Klassifizierungsdaten nicht an andere Klassifizierungsorganisationen weitergeben, es sei denn, diese Weitergabe bezieht sich auf die Klassifizierung durch eine andere Klassifizierungsorganisation und/oder die Weitergabe ist mit den geltenden nationalen Gesetzen vereinbar.
- 38.2 Die IBSF darf Klassifizierungsdaten nur dann an andere Parteien weitergeben, wenn diese Weitergabe im Einklang mit diesen Klassifizierungsregeln steht und nach nationalem Recht zulässig ist.

## **39 Aufbewahrung der Klassifizierungsdaten**

- 39.1 Die IBSF stellt sicher, dass Klassifizierungsdaten nur so lange verwahrt werden, wie sie für den Zweck benötigt werden, zu dem sie erhoben wurden. Klassifizierungsdaten, die nicht mehr für die Klassifizierung benötigt werden, werden gelöscht, vernichtet oder dauerhaft anonymisiert.
- 39.2 Die IBSF muss Richtlinien zu den Aufbewahrungsfristen für Klassifizierungsdaten veröffentlichen.
- 39.3 Die IBSF muss Prinzipien und Verfahren einführen, die sicherstellen, dass Klassifizierer und das Klassifizierungspersonal die Klassifizierungsdaten nur so lange aufbewahren, wie es für die Erfüllung ihrer Klassifizierungsaufgaben hinsichtlich eines Athleten erforderlich ist.

## **40 Zugriffsrechte auf Klassifizierungsdaten**

- 40.1 Die Athleten können bei der IBSF folgendes beantragen:

- 40.1.1 die Bestätigung, ob die IBSF die sie betreffenden Klassifizierungsdaten verarbeitet oder nicht verarbeitet werden und die Angabe der gespeicherten Klassifizierungsdaten;
  - 40.1.2 eine Kopie der von der IBSF aufbewahrten Klassifizierungsdaten; und/oder
  - 40.1.3 die Korrektur oder Löschung der im Besitz der IBSF befindlichen Klassifizierungsdaten.
- 40.2 Die Anträge können von einem Athleten oder einem Nationalverband im Namen eines Athleten gestellt werden und müssen innerhalb einer angemessenen Frist ausgeführt werden.

## **41 Klassifizierungsstammdatenlisten**

- 41.1 Die IBSF führt eine Klassifizierungsstammdatenliste der Athleten, die den Namen, das Geschlecht, das Geburtsjahr, das Land, die Sportklasse und den Sportklassenstatus enthalten muss. Die Klassifizierungsstammdatenliste muss die Athleten identifizieren, die an internationalen Wettkämpfen teilnehmen.
- 41.2 Die IBSF muss die Klassifizierungsstammdatenliste allen betroffenen nationalen Verbänden und Gremien auf der IBSF-Website zur Verfügung stellen.

## **Teil Elf: Berufung**

### **42 Berufung**

- 42.1 Berufung ist ein Verfahren, mit dem ein formeller Einspruch gegen die Durchführung von Athletenbewertungs- und/oder Klassifizierungsverfahren eingelegt und anschließend entschieden wird.

### **43 Berufungsberechtigte Parteien**

- 43.1 Berufung kann nur von Nationalverbänden eingelegt werden.

### **44 Berufungen**

- 44.1 Wenn ein Nationalverband der Ansicht ist, dass Verfahrensfehler in Bezug auf die Zuweisung einer Sportklasse und/oder eines Sportklassenstatus begangen wurden und ein Athlet infolgedessen eine falsche Sportklasse oder einen falschen Sportklassenstatus erhalten hat, kann er einen Berufungsantrag stellen.
- 44.2 Das IBSF-Berufungsgericht wird als Anhörungsorgan für die Entscheidung über Berufungsanträge fungieren.
- 44.3 Berufungsanträge müssen in Übereinstimmung mit der IBSF-Berufungsgerichtsordnung eingereicht und entschieden werden.

### **45 Ad-hoc-Bestimmungen für Berufungsfälle**

- 45.1 Die IPC und/oder die IBSF können besondere Ad-hoc-Bestimmungen für das Vorgehen während der Paralympischen Spiele oder anderer Wettkämpfe erlassen.

## Teil Zwölf: Glossar

**Adaptive Ausrüstung:** Ausrüstungsteile und Geräte, die an die speziellen Bedürfnisse der Athleten angepasst sind und von den Athleten während des Wettkampfes verwendet werden, um die Teilnahme zu erleichtern und/oder Ergebnisse zu erzielen.

**Berufungen:** Mittel, mit denen eine Beschwerde darüber gelöst wird, dass die IBSF während des Klassifizierungsprozesses eine unfaire Entscheidung getroffen hat.

**Athlet:** Für die Zwecke der Klassifizierung jede Person, die auf internationaler Ebene (wie von der IBSF definiert) oder nationaler Ebene (wie von jedem Nationalverband definiert) Sport treibt, und jede weitere Person, die auf einer niedrigeren Ebene Sport treibt, wenn sie vom Nationalverband der Person als Athlet anerkannt ist.

**Athletenbewertung:** Verfahren, nach dem ein Athlet in Übereinstimmung mit diesen Klassifizierungsregeln bewertet wird, um dem Athleten eine Sportklasse und ein Sportklassenstatus zuzuordnen.

**Athletenbetreuer:** Jeder Ausbilder, Trainer, Manager, Dolmetscher, Agent, Teammitarbeiter, Mitarbeiter des offiziellen, medizinischen oder paramedizinischen Personals, der mit Athleten, die am Training und/oder Wettkampf teilnehmen oder sich darauf vorbereiten, arbeitet oder sie behandelt.

**Hauptklassifizierer:** Ein Klassifizierer, der von der IBSF ernannt wurde, um Klassifizierungsangelegenheiten für einen bestimmten Wettkampf gemäß diesen Klassifizierungsregeln zu leiten, zu managen, zu koordinieren und durchzuführen.

**Klassifizierung:** Einteilung der Athleten in Sportklassen, je nachdem, wie sehr sich ihre Beeinträchtigung auf die grundlegenden Aktivitäten in der jeweiligen Sportart oder Disziplin auswirkt. Dies wird auch als Athletenklassifizierung bezeichnet.

**Klassifizierungsdaten:** Persönliche Informationen und/oder sensible persönliche Informationen, die von einem Athleten und/oder einem Nationalverband und/oder einer anderen Person an eine Klassifizierungsorganisation im Zusammenhang mit der Klassifizierung übermittelt werden.

**Klassifizierungskennnisse:** Informationen, die von einem Internationalen Sportverband in Bezug auf die Klassifizierung erlangt und verwendet werden.

**Klassifizierungsstammdatenliste:** Eine von der IBSF zur Verfügung gestellte Liste, die Athleten identifiziert, denen eine Sportklasse zugewiesen wurde und für die ein Sportklassenstatus festgesetzt wurde.

**Klassifizierung nicht abgeschlossen:** Bezeichnung, die auf einen Athleten angewendet wird, der die Athletenbewertung begonnen, aber nicht mit der Erfüllung der Anforderungen für Para-Sport abgeschlossen hat.

**Klassifizierungsorganisation:** Jede Organisation, die Athletenbewertungsverfahren durchführt und Sportklassen vergibt und/oder Klassifizierungsdaten besitzt.

**Klassifizierungsgremium:** Eine Gruppe von Klassifizierern, die von der IBSF ernannt wurden, damit sie die Sportklasse und den Sportklassenstatus gemäß diesen Klassifizierungsregeln bestimmen.

**Klassifizierungspersonal:** Personen, einschließlich der Klassifizierer, die mit auf Bevollmächtigung seitens einer Klassifizierungsorganisation in Bezug auf die Athletenbewertung handeln, z.B. Verwaltungsfunktionäre.

**Klassifizierungsregeln:** Auch als Klassifizierungsreglement bezeichnet. Die Vorschriften, Verfahren, Protokolle und Beschreibungen, die von der IBSF im Zusammenhang mit der Athletenbewertung angenommen wurden.

**Klassifizierungssystem:** Der von der IBSF angewandte Rahmen zur Entwicklung und Bezeichnung von Sportklassen innerhalb einer Para-Sportart.

**Klassifizierer:** Eine Person, die von der IBSF als Funktionär bevollmächtigt wurde, als Mitglied eines Klassifizierungsgremiums Athleten zu bewerten.

**Klassifizierer-Zertifizierung:** Die Verfahren, mit denen die IBSF beurteilen muss, ob ein Klassifizierer die spezifischen Klassifizierungskompetenzen aufweist, die für die Erlangung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung oder Zulassung erforderlich sind.

**Klassifizierer-Kompetenzen:** Die Qualifikationen und Fähigkeiten, die die IBSF als notwendig erachtet, damit ein Klassifizierer in der Lage ist, Athletenbewertungen für die der IBSF unterstehenden Sportarten durchzuführen.

**Klassifizierer-Verhaltenskodex:** Die von der IBSF für Klassifizierer festgelegten Verhaltens- und Ethikbestimmungen.

**Kodex:** Der Athletenklassifizierungskodex 2015 zusammen mit den Internationalen Standards für: Athletenbewertung, geeignete Beeinträchtigungen, Proteste und Berufungen, Klassifizierungspersonal und -ausbildung sowie Klassifizierungsdatenschutz.

**Wettkampf:** Eine Reihe von Events/Rennen, die gemeinsam unter einem Führungsorgan durchgeführt werden.

**Regelkonformität:** Die Umsetzung von Regeln, Vorschriften, Richtlinien und Prozessen, die dem Text, dem Geist und dem Zweck des Kodex im dem vom IPC beabsichtigten Sinne entsprechen. Werden im Kodex Begriffe wie "einhalten", "entsprechen" und "in Übereinstimmung" verwendet, so haben sie die gleiche Bedeutung wie "Regelkonformität".

**Weiterbildung:** Die Bereitstellung höherer Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten, die von der IBSF festgelegt wurden, um Kenntnisse und Fertigkeiten als Klassifizierer in der/den von ihr geleiteten Sportart(en) zu bewahren und/oder weiterzuentwickeln.

**Diagnostische Informationen:** Medizinische Akten und/oder andere Unterlagen, die es der IBSF ermöglichen, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer geeigneten Beeinträchtigung oder eines diese rechtfertigenden Gesundheitszustands zu beurteilen.

**Geeignete Beeinträchtigung:** Eine Beeinträchtigung, die als Voraussetzung für die Teilnahme am Para-Sport gemäß diesen Klassifizierungsregeln gilt.

**Eignungsbewertungsgremium:** Ein Ad-hoc-Gremium, das gebildet wurde, um das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer geeigneten Beeinträchtigung zu beurteilen.

**Einstiegsriterien:** Von der IBSF festgelegte Bestimmungen in Bezug auf das Fachwissen oder das Erfahrungsniveau von Personen, die Klassifizierer werden möchten. Dies können z.B. ehemalige Athleten oder Trainer, Sportwissenschaftler, Sportpädagogen und Mediziner sein, die jeweils über die für die Durchführung der gesamten Athletenbewertung oder spezifischer Teile davon relevanten Qualifikationen und Fähigkeiten haben.

**Einsteigerausbildung:** die von der IBSF festgelegten Grundkenntnisse und praktischen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um als Klassifizierer in der/den unter ihrer Leitung befindlichen Sportart(en) zu beginnen.

**Bewertungssession:** Die Session eines Klassifizierungsgremiums, an der ein Athlet teilnehmen muss, damit die Einhaltung der Mindestbeeinträchtigungskriterien für eine Sportart seitens des Athleten beurteilt und ihm eine Sportklasse sowie ein Sportklassenstatus in Abhängigkeit davon zugewiesen werden kann, inwieweit dieser Athlet in der Lage ist, die für diese Sportart grundlegenden Aufgaben und Aktivitäten auszuführen. Eine Bewertungssession kann

Beobachtungen im Wettkampf beinhalten.

**Event:** Ein einzelnes Rennen, Spiel oder ein einzelner Sportwettkampf.

**Ersteilnahme:** Das erste Mal, dass ein Athlet an einem Event in einer bestimmten Sportklasse teilnimmt.

**Fester Überprüfungstermin:** Ein von einem Klassifizierungsgremium festgelegtes Datum, bevor dem ein Athlet, dem der Sportklassenstatus „mit festem Termin zu überprüfen“ (FRD) zugeordnet wurde, nicht zur Teilnahme an einer Bewertungssession verpflichtet ist, es sei denn, es handelt sich um einen Antrag auf ärztliche Untersuchung und/oder einen Protest.

**Klassifizierungsleiter:** Eine Person, die von der IBSF mit der Leitung, dem Management, der Koordinierung und Durchführung von Klassifizierungsangelegenheiten für die IBSF beauftragt wurde.

**Gesundheitszustand:** Eine Pathologie, akute oder chronische Krankheit, Störung, Verletzung oder Trauma.

**IBSF-Berufungsgericht:** Das IBSF-Berufungsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die auf jedem Vierjahreskongress der IBSF unmittelbar nach den Olympischen Winterspielen gewählt werden.

**Beeinträchtigung:** Eine körperliche, geistige oder Sehbeeinträchtigung.

**Geistige Beeinträchtigung:** Eine Einschränkung der geistigen Funktionen und des adaptiven Verhaltens, die in konzeptionellen, sozialen und praktischen adaptiven Fähigkeiten zum Ausdruck gelangt und vor dem achtzehnten Lebensjahr aufgetreten ist (18).

**Vorsätzliche Falschdarstellung:** Ein absichtlicher Versuch (entweder durch Tat oder Unterlassungen), einen Internationalen Sportverband oder Nationalverband während der Athletenbewertung und/oder zu jeglichem anderen Zeitpunkt nach der Zuordnung einer Sportklasse über das Vorhandensein oder den Umfang von für eine Para-Sportart relevanten Fähigkeiten und/oder Fertigkeiten und/oder über den Grad oder die Art der geeigneten Beeinträchtigung irrezuführen.

**Internationale Wettkämpfe:** Ein Wettkampf, bei dem das IPC, ein internationaler Sportverband oder eine große Wettkampforganisation das Leitungsorgan für den Wettkampf ist und/oder die technischen Verantwortlichen für den Wettkampf benennt.

**Internationaler Sportverband:** Ein vom IPC als einziger weltweiter Vertreter einer Sportart für Athleten mit einer Beeinträchtigung anerkannter Sportverband, dem vom IPC der Status eines Para-Sports zuerkannt wurde. Das IPC und die Internationalen Behindertensportorganisationen fungieren als internationaler Sportverband für bestimmte Sportarten.

**Internationale Standards:** Ein Dokument, das den Kodex ergänzt und zusätzliche technische und operative Vorschriften für die Klassifizierung enthält.

**IPC:** Internationales Paralympisches Komitee.

**Aufrechterhaltung der Zertifizierung:** Die Fortbildung, Ausbildung und Praxis, die für eine kontinuierliche Kompetenz als Klassifizierer notwendig sind.

**Großveranstalter des Wettkampfs:** Eine Organisation, die als Führungsgremium für einen internationalen Wettkampf fungiert.

**Medizinisches Diagnoseformular:** ein den Gesundheitszustand des Athleten ausweisendes Formular, das ein Nationalverband, falls erforderlich, einreichen muss, damit ein Athlet sich einer Athletenbewertung unterziehen kann.



**Ärztliche Untersuchung:** Das Verfahren, mit dem die IBSF feststellt, ob eine Änderung der Art oder des Grades der Beeinträchtigung eines Athleten bewirkt, dass einige oder alle Teile der Athletenbewertung durchgeführt werden müssen, um sicherzustellen, dass die dem Athleten zugeordnete Sportklasse korrekt ist.

**Antrag auf ärztliche Untersuchung:** Ein Antrag auf ärztliche Untersuchung, den ein Nationalverband im Namen eines Athleten stellt.

**Best-Practice-Modelle:** Ein Ad-hoc-Leitfaden, der vom IPC erstellt wurde, um die Umsetzung des Kodex und der internationalen Standards zu unterstützen.

**Nationalverband:** Bezieht sich auf die Nationalverbände, die Mitglieder der IBSF sind und ihr Land international im Bob- und/oder Skeletonsport (IBSF-Events) vertreten. Sie müssen die Reglemente der IBSF einhalten.

**Nationale Gesetze:** Die nationalen Datenschutzgesetze, Vorschriften und Richtlinien, die für eine Klassifizierungsorganisation gelten.

**Nationale Paralympische Komitees:** Das nationale Mitglied des IPC, das der einzige Vertreter von Athleten mit einer Beeinträchtigung in diesem Land oder Gebiet ist. Dies sind die nationalen Mitglieder des IPC.

**Nationaler Protest:** Ein Protest eines Nationalverbandes bezüglich eines unter seiner Gerichtsbarkeit stehenden Athleten.

**Ort außerhalb von Wettkämpfen:** Jeglicher Ort oder jegliche Location (außerhalb eines Wettkampfes), der/die von der IBSF als Ort oder Location bezeichnet wird, an dem/in der den Athleten eine Athletenbewertung ermöglicht wird, damit ihnen eine Sportklasse zugewiesen und ein Sportklassenstatus festgesetzt werden kann.

**Beobachtung im Wettkampf:** Die Beobachtung eines Athleten durch ein Klassifizierungsgremium in einem Wettkampf, so dass das Klassifizierungsgremium seine Entscheidungstreffung darüber abschließen kann, inwieweit eine geeignete Beeinträchtigung die Fähigkeit des Athleten beeinflusst, die spezifischen Aufgaben und Aktivitäten auszuführen, die für einen Sport grundlegend sind.

**Paralympische Spiele:** Oberbegriff für Paralympische Spiele und Paralympische Winterspiele.

**Permanent:** Der im Kodex und in den Standards verwendete Begriff „permanent“ beschreibt eine Beeinträchtigung, die wahrscheinlich nicht überwunden werden kann, was bedeutet, dass die wesentlichen Auswirkungen lebenslang bestehen.

**Persönliche Daten:** Alle Informationen, die sich auf einen Athleten beziehen oder ihn direkt betreffen.

**Körperliche Beeinträchtigung:** Eine Beeinträchtigung, die sich auf die biomechanische Ausführung sportlicher Aktivitäten eines Athleten auswirkt, einschließlich Ataxie, Athetose, Hypertonie, Beeinträchtigung der Muskelkraft, Beeinträchtigung des passiven Bewegungsausmaßes, Gliedmaßendefizit, Beinlängendifferenz und Kleinwuchs.

**Verarbeitung:** Die Erfassung, Aufzeichnung, Speicherung, Verwendung oder Offenlegung von persönlichen Informationen und/oder sensiblen persönlichen Daten.

**Vom Protest betroffener Athlet:** Ein Athlet, dessen Sportklasse angefochten wird.

**Vom Protest betroffene Entscheidung:** Die Entscheidung bezüglich der Sportklasse wird angefochten.

**Protestdokumente:** Die Angaben im Protestformular zusammen mit der Protestgebühr.

**Protestgebühr:** Die von der IBSF vorgeschriebene Gebühr, die von einem Nationalverband bei der Einreichung eines Protestes zu zahlen ist.

**Protestformular:** Formular, auf dem ein nationaler Protest eingereicht werden muss.

**Protest:** Das Verfahren, mit dem ein begründeter Einspruch gegen die Sportklasse eines Athleten erhoben und anschließend entschieden wird.

**Protestgremium:** Ein Klassifizierungsgremium, das vom Hauptklassifizierer ernannt wird, um eine Bewertungssession aufgrund eines Protestes durchzuführen.

**Nachzertifizierung:** Das Verfahren, mit dem die IBSF beurteilen muss, ob ein Klassifizierer bestimmte Klassifizierungskompetenzen aufrechterhalten hat.

**Anerkannter Wettkampf:** ein Wettkampf, der von der IBSF sanktioniert oder genehmigt wird.

**Forschungszwecke:** Forschung zu Fragen der Entwicklung des Sports innerhalb der Paralympischen Bewegung, einschließlich der Auswirkungen von Beeinträchtigungen auf die grundlegenden Aktivitäten in jeder einzelnen Sportart und der Auswirkungen von Unterstützungstechnologien auf solche Aktivitäten.

**Unterzeichner:** Jegliche Organisation, die den Kodex akzeptiert und sich verpflichtet, ihn und die Internationalen Standards durch ihre Klassifizierungsregeln umzusetzen.

**Sportklasse:** Eine von der IBSF definierte Wettkampfkategorie, die auf der Bewertung beruht, inwieweit ein Athlet die spezifischen Aufgaben und Aktivitäten ausführen kann, die eine Sportart erfordert.

**Sportklassenstatus:** Eine Bezeichnung für eine Sportklasse, die angibt, inwieweit ein Athlet verpflichtet sein kann, sich einer Athletenbewertung zu unterziehen, und/oder Gegenstand eines Protestes ist.

**Mannschaftssport:** Sportart, bei der ein Spielerwechsel während eines Wettkampfes erlaubt ist.

**Beobachtung im Wettkampf mit Bezug auf einen *Tracking Code*:** Bezeichnung für einen Athleten, welche den Sportklassenstatus des Athleten ersetzt, bis die Beobachtung im Wettkampf abgeschlossen ist.

**Rechtfertigender Gesundheitszustand:** ein Gesundheitszustand, der zu einer geeigneten Beeinträchtigung führen kann.

**Sehbeeinträchtigung:** Eine Beeinträchtigung der Augenstruktur, der Sehnerven, der optischen Bahnen oder der Sehrinde des Zentralhirns, die das Sehvermögen eines Athleten beeinflusst.

## Appendix

### Athletes with Physical Impairment

#### 1. Eligible Impairment Types

Eligible Impairment	Examples of Health Conditions
<p><b>Impaired Muscle Power</b> Athletes with Impaired Muscle Power have a Health Condition that either reduces or eliminates their ability to voluntarily contract their muscles in order to move or to generate force.</p>	<p>Examples of an Underlying Health Condition that can lead to Impaired Muscle Power include spinal cord injury (complete or incomplete, tetra or paraplegia or paraparesis), muscular dystrophy, post-polio syndrome and spina bifida.</p>
<p><b>Limb Deficiency</b> Athletes with Limb Deficiency have total or partial absence of bones or joints as a consequence of trauma.</p>	<p>Examples of an Underlying Health Condition that can lead to Limb Deficiency include: traumatic amputation, illness (for example amputation due to bone cancer) or congenital limb deficiency (for example dysmelia).</p>
<p><b>Leg Length Difference</b> Athletes with Leg Length Difference have a difference in the length of their legs.</p>	<p>Examples of an Underlying Health Condition that can lead to Leg Length Difference include: dysmelia and congenital or traumatic disturbance of limb growth.</p>
<p><b>Impaired Passive Range of Movement</b> Athletes with Impaired Passive Range of Movement have restriction or lack of passive movement in one or more joints.</p>	<p>Examples of an Underlying Health Condition that can lead to Impaired Passive Range of Movement include athrogryposis and contracture resulting from chronic joint immobilisation or trauma affecting a joint.</p>

## 2. Minimum Impairment Criteria

### 2.1. Impaired Muscle Power

Impaired muscle power must result from injury or pathological deficits in the neuromusculoskeletal system and not from chronic disuse.

Athletes who have impaired muscle power in the lower limbs may be eligible to compete if they have impaired muscle power that meets one or more of the following Criteria:

Criteria #1 – Hip flexion loss of 3 muscle grade points (Hip flexion  $\leq 2$ ).

Criteria #2 – Hip extension loss of 3 muscle grade points (Hip extension  $\leq 2$ ).

Criteria #3 – Hip Abduction loss of 3 muscle grade points (Hip abduction  $\leq 2$ ).

Criteria #4 – Hip Adduction loss of 4 muscle grade points (Hip adduction  $\leq 1$ ).

Criteria #5 – Knee extension loss of 3 muscle grade points (Knee extension  $\leq 2$ ).

Criteria #6 – Ankle plantar flexion loss of 3 muscle grade points (Ankle plantar flexion  $\leq 2$ ).

### 2.2. Limb Deficiency

The difference in length between right and left leg should be at least 7cm.

### 2.3. Leg Length Difference

Complete unilateral amputation of half the length of the foot.

### 2.4. Impaired Passive Range of Movement (PROM)

Athletes who have impaired PROM in the lower limbs may be eligible to compete if they have impaired PROM that meets one or more of the following criteria:

Criteria #1 - Hip flexion deficit of  $\geq 60^{\circ}$

Criteria #2 - Hip Extension deficit of  $\geq 40^{\circ}$

Criteria #3 - Knee Flexion deficit of  $\geq 75^{\circ}$

Criteria #4 - Knee Extension deficit of  $\geq 35^{\circ}$

Criteria #5 - Less than or equal to  $10^{\circ}$  ankle dorsi/plantarflexion available in the range between  $10^{\circ}$  dorsiflexion and  $25^{\circ}$  plantar flexion.

## 3. Maximum Impairment Criteria

### 3.1. Para-Bob and Para-Bob Push athletes who have Eligible Impairment Type have to pass all 3 Maximum Impairment Criteria Tasks (Sport Specific Tasks):

- Task 1 - The ability to pull the braking device with force more than 60 kg;
- Task 2 - The ability to get in and get out of the sled without assistance;
- Task 3 - The ability to take a safe body position in the sled after rollover.

### 3.2. Para-Skeleton athletes who have Eligible Impairment Type have to pass 1 Maximum Impairment Criteria Task (Sport Specific Task):

- Task 1 –The ability to take starting position on the sled.

#### 4. Trunk Control Test and adaptations

**4.1. Para-Bob athletes who have Eligible Impairment Type and have impaired muscle power in trunk will be assessed with Table Trunk Control Test to receive seat height according on Table Trunk Control Test results.**

- Impaired Trunk control (0 – 5 points) - Seat height is higher and reaches 35 cm.
- Impaired Trunk Control (6 - 14 points) - Seat height is higher and reaches 30 cm.
- Normal Trunk Control (15 points) - Seat height complies with regular Bobsleigh seat height - 25 cm

**4.2. Para-Bob athletes who have Eligible Impairment Type and have impaired muscle power in lower extremities will be notified to use leg straps for safety reason.**

**4.3. Para-Bob athletes who have Eligible Impairment Type and have impaired muscle power in lower extremities will be notified to use seat belt for safety reason.**

#### 4.4. Equipment adaptations

All equipment adaptations Para-Bob, Para-Bob Push and Para-Skeleton athlete uses require authorization of International Classification Panel. All adaptations must be presented during classification. If a change in adaptations occurs, Equipment Adaptation Form must be sent to [classification@ibsf.org](mailto:classification@ibsf.org) and approved by the Head of Classification prior to be used in competition.

#### 5. Assessment Methodology

##### 5.1. Impaired Muscle Power

Method of assessment: Muscle power will be assessed according to the Daniels and Worthingham (D&W) scale published in the 2002 (6). The scale has 6 levels, from 0-5:

- 5: normal muscle power through available ROM;
- 4: active movement through available ROM, against gravity plus some resistance;
- 3: active movement through full available ROM against gravity but no resistance;
- 2: active movement with gravity eliminated (some movement against gravity may be possible, but not full range);
- 1: trace muscle activity but no movement of the limb;
- 0: No muscle activity.

**NOTE:** While manual muscle testing methods in this System are based upon the published D&W text, some elements have been modified in order to make the grades more relevant to

the sport.

Approach used in development: Not all muscle actions make an equal contribution to running and loading into the sled.

### **5.2. Limb Deficiency**

Method of assessment: Measured on the non amputated foot from the tip of the great toe to the posterior aspect of calcaneus or equivalent congenital limb deficiency.

### **5.3. Leg Length Difference**

Method of assessment: To measure Leg Length Difference the athlete should lie supine with legs relaxed and fully extended. Measure from anterior superior iliac spine to the tip of the medial malleolus on each leg and then compare.

### **5.4. Impaired Passive Range of Movement**

Method of assessment: Unless otherwise indicated, PROM should be assessed using the protocols described by Clarkson. In brief, measurement of PROM requires the athlete to relax completely while the classifier moves the joint of interest through the available range. The athlete is relaxed and is not attempting voluntary movement during these tests. Active range of movement or AROM (i.e., where the athlete is asked to move the joint without assistance) is assessed as a component of conventional muscle power testing.

### **5.5. Maximum Impairment Criteria**

Method of assessment: All 3 Maximum Impairment Criteria for Para-Bob, Para-Bob Push and Criteria for Para-Skeleton, athletes have to perform during Classification.

- Task 1 for Para-Bob and Para-Bob Push: Athlete is sitting on Board Test and pulling device in front of athlete for braking simulation in front of his body. Athlete who can pull and hold this device for 5 seconds can pass to the next sport specific Task.
- Task 2 for Para-Bob and Para Boblseigh Push: Athlete has to show ability to get in and out of the sled without assistance in time limit - 1 minute.
- Task 3 for Para-Bob and Para Boblseigh Push: For this Task athlete has to show ability to keep safe position inside the sled when turned over.
- Task 1 for Para-Skeleton: For this task athlete has to show ability to take starting position on skelleton.

### **5.6. Trunk Control Test**

Method of assessment: for Table Trunk Control Test the following equipment is required:

- Testing board with 3 straps;
- 1 kg medicine ball;

- Knee flexion roll;
- Wooden wedges to stabilize board.

The testing board requires the following components:

- Wooden top board and two rockers;
- Slits cut on both sides;
- Straps in slits to hold athlete's hips, knees and ankles firm during testing;
- Velcro or snap fastenings on straps;
- Top can be covered with thin compressed foam to stop athlete slipping.

Trunk function is assessed by way of the Board Test, which consists of the following 5 tests:

- Test 1 - Sitting balance, in the sagittal plane. Sitting with the hands behind the neck, flex forwards at the waist as much as possible. Then extend the trunk and lift to a position of 45° forward flexion. Hold that position, keeping the hands behind the neck. The test board is secured for this test;
- Test 2 - Sitting balance in the sagittal plane. Arms folded over the chest, extend back to hold 45° backward extension;
- Test 3 - Sitting balance in the sagittal and frontal planes. Free rotation of the trunk, in sitting, arms fully abducted;
- Test 4 - Sitting balance in the frontal plane. The athlete has arms abducted and tilts the testing board from side to side, shifting the body weight sideways and maintaining the maximum tilt without losing balance;
- Test 5 - Sitting balance, in the frontal and sagittal planes to test stability of trunk and pelvis. A 1kg ball is placed beside the athlete's hip at the level of the testing board. The athlete picks up the ball with both hands and lifts the ball above the head to place it beside the hip on the opposite side of the testing board. Repeat in the other direction.

Trunk control points scores

- For each test of the Board Test, one of the following scores are allocated:
  - 0 = No function, test impossible;
  - 1 = Weak or poor function;
  - 2 = Fair function;
  - 3 = Normal function.

## 6. Non-Eligible Impairment Types

Some specific exclusions are noted in the list below. Note that if an impairment is listed as an exclusion, this means that people with those impairments and only those impairments cannot be classified. The following impairments are exclusions in this System:

- Hearing functions;
- Pain;
- Low muscle tone;
- Joint stability, such as unstable shoulder joint, dislocation of a joint;
- Muscle endurance functions;
- Motor reflex functions;
- Involuntary movement reaction functions;
- Tics and mannerisms, stereotypies and motor perseveration;
- Cardiovascular functions;
- Respiratory functions;
- Mental functions, for example impairments of:
  - 1) psychomotor control – mental functions that regulate speed of behavior or response time that involves both motor and psychological components;
  - 2) quality of psychomotor functions – mental functions that produce nonverbal behavior in the proper sequence and character of its subcomponents, such as hand and eye coordination or gait;
  - 3) visuospatial perception – mental functions involved in distinguishing by sight the relative position of objects in the environment or in relation to oneself;
  - 4) higher-level cognitive functions required for organization and planning movement;
  - 5) mental functions required for sequencing and coordinating complex, purposeful movements.